H. lit. P. 4°
258
k (1857/58

4° H. lit. P 258 k (1857/58

Digitized by Google

4° H.Lit.P. 258k (1857158 Nr. 90:76

Gymnasium zu Stralsund 1858.

Einladung

zur

öffentlichen Prüfung und Redeübung

der hiesigen Zöglinge

am 30. Sept. und 1. October d. J.

von dem

Director und Lehrer-Collegium.

Inhalt: 1. D. *Leopold Freese*: Die Freiheit des Einzelnen in der Attischen Demokratie.
2. Jahresbericht des Directors.

Stralsund.
Druck der Königl. Regierungs-Buchdruckerei.

A 72/359 4/03.
Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Die Freiheit des Einzelnen in der Attischen Demokratie.

Die Eigenthümlichkeit der demokratischen Verfassung Athens bestand darin, daß die Macht und der Einfluß der Behörden nach allen Seiten gebrochen waren, und die Regierung ausschließlich von der Volksversammlung ausging. Das Organ der Volksversammlung war der Demagoge, dem die allgemeine Redefreiheit es gestattete sich auszusprechen, und der sich zum Führer irgend einer Partei gemacht hatte, über dem aber das Damoklesschwert der Verantwortung für jeden Vorschlag, mochte er durchgehen oder nicht, schwebte, und der nur so lange gehört wurde, als das Volk ihn hören wollte. Alle Elemente der Volksversammlung, alle Epochen der Geschichte Athens spiegeln sich im Charakter dieser Demagogen ab. Der Kampf gegen Persien, die Herrschaft über Griechenland, der Kampf gegen Macedonien, wo Athen um seine Existenz zu ringen hatte, die Zeit endlich, wo Athen unter den Staaten Griechenlands nur eine untergeordnete Rolle spielte, forderten und zeigten immer andre Demagogen. Nicht bloß die Stände waren vertreten, sondern alle Bürger ohne Ausnahme erschienen in der Volksversammlung; so verschieden sie auch an Neigung, Bildung, Vermögen, Beschäftigung und Geburt waren, so hatten sie doch alle dasselbe Recht, so traten sie doch alle mit ihren Ansichten hervor. Aristophanes schildert uns diese Volksversammlung, die Leute, welche in dieselbe gehen, es sind die alltäglichen Erscheinungen des Spießbürgerthums. Seine Zeichnung ist keine Caricatur; Sokrates zeichnet die Volksversammlung von derselben Seite, und stets hat die Beschäftigung dem Menschen den Gesichtskreis gegeben. Doch Alle sprachen sich aus, und die einseitigen Wünsche fanden im Wohl der Gesammtheit ihre Ausgleichung. Aber eben darum dürfen wir uns nicht wundern über die Erhabenheit der Reden eines Perikles und Demosthenes, die gehalten wurden vor einer Volksversammlung, der der Komiker und Philosoph die Urtheilsfähigkeit absprachen; eben darum bedurfte Athen keines Tumult- und Aufruhrgesetzes, keines **videant Consules**, keiner Dictatur; in keinem zurückgedrängten Stande sammelte sich ein Brennstoff, und doch sind wir im Süden, wo die Leidenschaft stets anders spricht, in einem Sklavenstaat, wo das Leben nichts gilt, und wo der Sklav leicht der Leidenschaft die Waffe leiht. Gräßlich war das Blutbad in Argos, Tausende wurden in Corcyra gemordet im Bruderkampfe, weil die Verfassung nicht das Volk gebildet, sondern eine Canaille zurückgedrängt hatte. Roms Verfassung wird so gerühmt vom Polybius wegen der Ausgleichung der Rechte, Livius pflichtet ihm bei — ist die Rede des L. Aimilius Paullus, welche dieser hält, als ihm der Oberbefehl gegen Macedonien übergeben ist, doch ganz in diesem Sinne — aber das Lob des Doctrinärs muß schweigen, so wie Gracchus auftritt. Auch Roms Verfassung bildete nicht das Volk, sie erzog eine rohe Masse, die ihre Wünsche nicht aussprechen konnte und zuletzt daher zur Gewalt griff.

Doch gegen diese Freiheit der Gesammtheit soll die Freiheit des Einzelnen zurückgetreten sein, ein Despotismus des Kopfregiments soll geherrscht haben in dem Staate, wo Alle sich stets aussprachen, dem der Kampf gegen den Despotismus eine Rolle in der Weltgeschichte eingeräumt hat, der durch die Originalität seiner Geister für Kunst und Wissenschaft ewige Gesetze geschrieben hat. So wird Athen vielfach angegriffen, so haben sich die Schriftsteller, welche sich speciell über die Freiheit des Einzelnen in Athen ausgesprochen haben, Heyne, Mitford und Tittmann, entschieden, die in der Beweisführung auseinander gehen, im Resultate sich aber sehr nähern. Heyne (in seinen Werken

Digitized by Google

4. Seite 394—415.) entwirft nach der Darstellung des Aristophanes ein Bild von der Freiheit des Atheners, Mitford (21. Kapitel der Geschichte Griechenlands) stützt sich auf die einzelnen Fälle, welche und durch die Redner überliefert sind. In solchen Quellen haben wir eine Berichtigung, keine Richtschnur zu suchen, und wir können ihnen unmöglich eine größere Auctorität geben, als den einseitigen und leidenschaftlichen Parteiblättern und Proceßschriften der Gegenwart, wenn sie über unsre Verhältnisse sich aussprechen. Dazu kommt noch, daß wir nicht einmal immer die Urtheile des Gerichtshofes kennen und hiermit einen Maßstab für die Beurtheilung der Behauptungen in den Reden haben.

Tittmann in dem ersten Buch seiner Darstellung der griechischen Staatsverfassungen schlägt einen andern Weg ein. Er geht aus von den Rechten des Bürgers im constitutionellen Staate, und diesen gegenüber führt er Beispiele aus dem Leben des Alterthums an. Charakterisirend für die Rechte und die Stellung des Bürgers ist ihm die Verurtheilung der Sieger bei den Arginusen durch eine Volksversammlung, welche behauptete, es sei schrecklich, wenn das Volk nicht thun könne, was ihm dünke. Solons Schuldentilgung ferner, die Höhe der Strafen für Anträge in der Volksversammlung, Bestechung ꝛc., der Ostracismus, die Anklage des Sokrates wegen seines Glaubens und der Erziehung der Jugend, die Luxusgesetze mögen als die bedeutendsten Beispiele seiner Beweisführung angeführt werden, um das Resultat seiner Untersuchung anzudeuten. Interessant ist eine solche Zusammenstellung; aber sie frappirt mehr, als sie belehrt; hat doch Grote für so manche Auftritte in Athen aus der neusten Vergangenheit Europas Parallelstellen gewählt, die uns stutzen lassen, wenn wir über Athens Volk das Verdammungsurtheil aussprechen wollen. Die Zusammenstellung ist ferner ungerecht; denn wie kann unsre Verfassung einen Maßstab abgeben, der die Presse zur Seite steht, die eine Nation voraussetzt, keine Stadtgemeinde, die hervorgegangen ist aus einem Kampfe zwischen Ständen und einem absoluten Könige? Wie, wenn wir einen Griechen über unsre Freiheit und unsre Zustände urtheilen lassen wollten? Ein Volk, welches sich in seiner Gesammtheit nicht selber vertritt, sondern vertreten wird, Beamte, welche nicht vom Volke gewählt sind, ein Klagerecht z. B. in politischen Sachen, welches nur einseitig ist und nur der Partei zukommt, eine Polizei mit allen ihren prophylaktischen Mitteln — alles dieses kennt der Athener recht gut, freilich nicht in einem freien Staate, sondern in einer Oligarchie, wo Wenige durch die Furcht als das erste Regierungsprincip herrschen.

Die Freiheit ist keine absolute, wiederholt haben wir schon in der Geschichte die Erfahrung gemacht, daß eine Freiheit, die ein langer Kampf erstrebt hatte, nur Freiheiten war. Schutz für Stände, Hemmschuh für neue Entwickelung. Darum aber brauchen wir uns noch nicht unentschieden zwischen beiden Ufern hintragen zu lassen; denn mögen auch immerhin die Bestimmungen und Garantien der Freiheit der Geschichte angehören, bleibend ist die Forderung, daß der Einzelne unbeschränkt ist in seinem Denken und Fühlen, Handeln und Schaffen. Die Zuverlässigkeit der Garantien und die Weite der Gränzen für die Bewegung, welche der bürgerlichen Gesellschaft gelassen ist, geben allein einen gerechten Maßstab der Kritik.

Die Aufgabe der folgenden Seiten nun ist, die Garantien nachzuweisen, welche die attische Demokratie für die Freiheit des Einzelnen gab. Die Demokratie beschränkte die Beamten und auch die Volksversammlung dem Einzelnen gegenüber, stellte diesen unter den Schutz des Gesetzes und Gerichtes, welches entscheiden mußte und von jedem ohne Ausnahme angerufen werden konnte, und welches durch seine Besetzung eine Garantie gab für die Unparteilichkeit. Doch diese wie jede Garantie überhaupt hat nur ihren relativen Werth. Genügte sie? Haben nicht oft Umstände Ausnahmen gemacht oder gestattet? Daher werde ich mich vorher an das Leben im Ganzen und Großen wenden und an Beispielen nachzuweisen suchen, wie weit der Einzelne geschirmt war in seiner politischen Freiheit und in der des Eigenthums. Zum Schluß soll eine Betrachtung über die Bedingungen, welche eine solche Freiheit für die bürgerliche Gesellschaft voraussetzt, und die Schranken, welche sie derselben zieht, den Maßstab der Beurtheilung für uns geben.

Wie weit war der Einzelne in seinem politischen Auftreten geschützt?

Es kommt in diesem Abschnitte nicht darauf an, die politischen Rechte aufzuzählen, welche der Einzelne in Athen hatte, sondern ich will an einzelnen Beispielen nachweisen, daß das Leben in der attischen Demokratie dem Einzelnen eine Selbstständigkeit in seinem politischen Auftreten gestattete, wie wir sie in keinem andern Staate des Alterthums und der Neuzeit kennen. Der Bürger war gezwungen bei den mannigfachsten Gelegenheiten hervorzutreten und

Digitized by Google

seine persönliche Ansicht auszusprechen. Offen wurde in Athen gestimmt, mit der Hand entschied man über Gesetze und Verordnungen, Krieg und Frieden, über die Besetzung der wichtigsten Aemter, das Betragen der Beamten, kurz über alle Fragen der Regierung und Verwaltung, soweit sie der Volksversammlung zukam. Nur wenn über einen Einzelnen eine Strafe abzugeben war, wenn z. B. an die Gnade des Volks gegen das Urtheil des Gerichtshofes appellirt wurde, oder wenn die Volksversammlung sich zum Gerichtshofe constituirt hatte, gab der Einzelne sein Urtheil mit einem Steinchen und zwar im Geheimen. Groß war ferner die Zahl der Aemter im Staate, in den Bezirken und den Gemeinden, und der Bürger wurde durch alle diese gezwungen mit seiner persönlichen Ansicht hervorzutreten. Auch in dem Gerichte mußte sich der Einzelne bestimmt aussprechen in seiner persönlichen Ansicht; denn wenn er auch seine Stimme verdeckt abgab, so mußte sich doch seine Ansicht direct und indirect, durch Wort und Miene dem Auge des aufmerksamen Nachbarn bemerklich machen. Eine freie Verfassung erzeugt politische Leidenschaft, die für den Einzelnen um so gefährlicher wird, je kleiner der Staat ist. Täglich ferner verkehrten die Bürger mit einander, und die Natur der Sache brachte es mit sich, daß die Fragen des Staates Gegenstand des Gespräches und des Streites waren. Je kleiner der Staat ist, um so mehr werden Person und Sache identificirt und dies um so mehr, je kleinlicher die Fragen sind, die zur Entscheidung kommen. Man blicke auf das Leben in unsern Städten, wenn politische Fragen entscheiden und politische Rechte von den Bürgern ausgeübt werden sollen. Wie wenig werden Person und Sache geschieden? und doch ist die Tragweite des persönlichen Entschlusses eine sehr beschränkte, und die Presse steht zur Seite, die dem Ausdrucke viel von seiner Leidenschaft nimmt. Statt einzelne Beispiele anzuführen, wie der Einzelne chikanirt wurde, erinnere ich an die Beispiele des Mordes aus Parteileidenschaft. Ephialtes, der Genosse des Perikles, Androkles, vielleicht auch Nikomachus wurden meuchlings gemordet, gemordet von politischen Gegnern, und wenn Menon, der Ankläger des Phidias, unter den Schutz der Strategen. Demosthenes unter den Schutz des Areopags gestellt wurde, so können wir vermuthen, daß die Zahl dieser politischen Morde wohl noch größer gewesen ist. Andre Staaten haben sich, wenn das Urtheil des Einzelnen für den Staat ein bestimmendes sein sollte, erschöpft in den Mitteln, ihn sein Urtheil ohne persönliche Gefahr geben zu lassen. Bald wird der Redner für unverantwortlich erklärt, bald werden die Stimmen geheim gegeben, und in dem Grade, wie dies Geheimniß geschützt wird, und in dem Umfange, in dem dies geheime Stimmen durchgeführt wird, hat der Bürger dieser Staaten den Maßstab für seine politische Freiheit gesehen, weil nur das Geheimniß den Einzelnen schützen konnte. Wie ganz anders aber war es in dem demokratischen Athen? Trotz der politischen Leidenschaft der Bürger mußte man sich offen aussprechen, und nie kam die Frage vor: wie soll gestimmt werden? geheim oder offen? wie wird das Geheimniß der Stimmen geschützt? Im Gegentheil, man sah hier den Fortschritt der Freiheit in der Vermehrung der Fragen, die durch ein öffentliches Stimmen entschieden wurden. Man suchte nicht den Einzelnen durch exceptionelle Gesetze in dem Aussprechen seiner politischen Ansichten zu schützen, im Gegentheil, die Demokratie sah ihren Fortschritt darin, daß sie den Einzelnen verantwortlich machte.

Noch mehr aber als der gewöhnliche Bürger zeigt der Demagoge durch sein Auftreten und seine Bedeutung, wie sehr die Selbstständigkeit des Einzelnen geschert war. Der gewöhnliche Bürger ist noch immer geschützt durch seine niedrige Stellung; wenn er sich auch verhaßt gemacht hat, so mildert doch noch immer seine bescheidene Stellung den Grad dieser Erbitterung, er ist nicht einflußreich, und die Leidenschaft schweigt daher. Aber der Demagoge steht in der Bresche, er ist daher den directen und indirecten Angriffen ausgesetzt. Er hält die Partei zusammen, sein Sturz bricht sie moralisch; daher sagt Dinarch gegen Demosth. 19: wenn eine Partei die Herrschaft gewinnen will, so muß sie den Führer der Gegner beseitigen, weil dies des Aufsehens wegen am nützlichsten ist. Direct und indirect konnte der Demagoge angegriffen werden. Athens Demokratie war weit entfernt, die Freiheit darin zu setzen, daß jeder Schwätzer, Enthusiast und Egoist ohne persönliche Gefahr auf die Entschlüsse, das Wohl und Weh der Gesammtheit einwirken konnte; im Gegentheil, er war verantwortlich, mochte die Volksversammlung seine Vorschläge adoptiren oder nicht, bald auf längere, bald auf kürzere Zeit. Aber auch indirect kann man den Demagogen angreifen. Bald müssen die Folgen seiner Rathschläge dazu dienen, um ihn zu verleumden; dem Perikles ward man das Unglück des peloponnesischen Krieges, dem Demosthenes das Unglück gegen Philipp vor. In den Freunden und Gehilfen suchte man die Demagogen zu kränken und im Urtheile der Bürger herabzusetzen; durch eine Menge von persönlichen Klagen suchte man ihn zu ermüden, wie Demosthenes bestimmt werden sollte, als er das trierarchische Gesetz zu Vorschlag gebracht hatte. Kurz, der Gefahren waren viele, und Viele waren da, welche sie ihm bereiteten. Rieth doch selber Demosthenes, wenn anders die Erzählung des Plutarch wahr ist, einigen Jünglingen, die ihm in die Verbannung gefolgt waren,

Digitized by Google

sich fern zu halten von der Leitung des Staats; denn wenn sich ihm gleich Anfangs zwei Wege gezeigt hätten, der eine zur Staatsverwaltung, der andere zum Tode führend, so würde er, wenn er die Übel, Sorgen, Verleumdungen und Kämpfe, welche der erstere herbeiführe, voraus gekannt habe, bereitwillig den Weg zum Tode vorgezogen haben. Obgleich so große Gefahren dem Demagogen drohten, so fehlen wir nichts desto weniger nicht Abenteurer, sondern Männer an der Spitze der bald siegenden, bald unterliegenden Partei sich bei der Leitung des Staates betheiligen, deren oft lebenslängliche Verwaltung, deren Bildung und Reichthum uns die beste Garantie geben, daß die Sicherheit des Einzelnen trotz aller Angriffe in der Demokratie geschützt war. Wo die Verfassung, Gesetze und Gerichte den Einzelnen nicht schützen, da tauchen Subjekte auf, die mit Gefahr ihres Lebens oder ihrer Freiheit sich an die Spitze stellen, um im Falle des Glückes sich rasch zu bereichern. Auch in Athen gab es solche, besonders gegen das Ende des peloponnesischen Krieges, wo die große Gefahr des Staates, die äußere und innere Feinde bereiteten, der Jugend und dem Eigennutz das Wort gab. Doch in den übrigen Zeiten der Demokratie forderte man vom Demagogen, so spricht es Äschines gegen Ctesiph. aus, daß er ein Unterpfand biete durch seine unbefleckte Familie, seine Sittenreinheit und seine Tüchtigkeit im Reden.

Doch die Selbstständigkeit, die der Staat dem Einzelnen einräumt, ist in Frage zu stellen für den politischen Verein; da dieser durch die Konsequenz seines Handelns, durch die Mittel, welche ihm die Menge giebt, durch sein Ziel, welches er zu erreichen strebt, gefährlicher wird für die Gesammtheit, die er entweder leiten, beherrschen oder unterwerfen will. Wie verhielt sich der Staat zu diesen Vereinen? Es kann hier nicht die Rede sein von den Vereinen, deren Zweck die Bestechung war. Redner bildeten Gesellschaften, welche für Geld mit Klagen vorgingen und sie auch wieder fallen ließen, klagt Demosthenes (gegen Androt. 605), Schuldige, welche Geld auf unredliche Weise erworben hatten, verwandten einen Theil ihres Gewinnes auf die Bestechung. Summen wurden deponirt für die Redner, andre wurden vertheilt an Gesellschaften, welche Leute zu erkaufen hatten; denn auch in Athen waren Redner, Zeugnisse und Eide für Geld käuflich (Lysias gegen Ergokl., Philokr., Epikr.; Demosth. Mid. 559). Über das Treiben dieser Banden wissen wir wenig, die Redner deuten hierauf nur hin, und nur einmal treten sie in der Geschichte hervor, als nämlich Pisander sie vereinigte, um das Volk zu terrorisiren und hervorragende Persönlichkeiten der Demokratie aus dem Wege zu räumen. Der Staat suchte sich gegen diese zu schützen durch Strafen, welche frivole Kläger, Bestecher und Bestochene bedrohten, der Bürger durch Verachtung oder durch gerichtliche Verfolgung.

Die Vereine, auf die wir Rücksicht nehmen können, sind die politischen, welche entweder einen persönlichen Zweck hatten oder welche in Opposition mit der bestehenden Verfassung traten. In einem Staate, wo Person und Politik zusammenfallen, wo die Herrschaft ausgeht von dem Redner in der Volksversammlung, sind Vereine nothwendig. Im Sinne des politischen Führers mußten auch noch Andre sprechen, damit dieser nicht immer bloßgestellt werde, gegen den Areopag sprach statt des Perikles Ephialtes, der Demagoge muß seine Gesandten und seine Freiherrn haben; denn in Griechenland bekämpften sich Parteien mit Prinzipien, die jenseits der Gränzen des Vaterlandes in Gesinnungsgenossen Verbündete suchten. Es konnte daher nicht gleichgültig sein, wer mit dem fremden Demagogen verhandelte oder das Heer befehligte, wie der Verrath des Phrynichus und später der des Phocion bewies. Im Sinne des Führers ist die öffentliche Stimmung zu bearbeiten, man muß überzeugen oder täuschen. Als Alcibiades für die Expedition nach Sicilien auftrat, da sprachen seine Leute an den öffentlichen Örtern nur von den Herrlichkeiten Siciliens; als Theramenes die Sieger bei den Arginusen stürzen wollte, veranlaßte er, daß viele Athener — Grote stellt freilich diese Demonstration in Frage — bei dem Feste in Trauerkleidern erschienen. Mochte nun den Einzelnen die Gesinnung oder das Interesse, indem er den Sieg des Führers im eignen Vortheil auszubeuten hoffte, in seiner Wahl bestimmt haben, so mußte ihn doch das thätige Auftreten an jedem Tage bald mit der ganzen politischen Leidenschaft erfüllen, die die persönliche Gefahr nicht scheuen durfte. Das Gelingen des Stoßes gegen den Führer erprobte man durch Angriffe auf Anhänger, Perikles wurde zuerst in seinen Freunden angegriffen, Cleon wurde das Schreckbild für die antidemokratischen Vereine durch seine Klagen. Wie benahm sich das Volk gegen die politischen Vereine? Gegen die Führer hatte man in den Zeiten der jungen Demokratie den Ostracismus, später nur den Gerichtshof, sowie er nehmlich ein Gesetz übertreten hatte. Zu keiner Zeit aber verfuhr man gegen die Genossen als solche. Cimon wurde verbannt durch den Ostracismus wegen seiner laedämonischen Gesinnung, seine Genossen trof derselbe Verdacht, aber sie wurden nicht verbannt, in der Schlacht bei Tanagra konnten sie sich durch ihren Tod endlich von dem Verdachte eines verrätherischen Strebens reinigen. Alcibiades war zu den Feinden übergegangen, die verderblichsten Pläne gegen sein

Digitized by Google

Vaterland hatte er ihnen angegeben, nahe bei Athen stand Jahre lang der Feind, ein Handstreich war zu fürchten, ferner hatte Alcibiades die Religion angegriffen, tödtlich war der Haß gegen ihn, den er selbst nach dem Siege, als das Volk durch ihn befreit war, fürchtete, und trotzdem ließ man seine Freunde in Athen, die ihm bei seiner Rückkehr entgegenkamen und ihn durch ihr Erscheinen ans Land zu steigen bestimmten. Die Oligarchen hatten zweimal Athen erschüttert, mit dem Dolche waren sie vorgegangen, Justizmorde hatten sie verübt, das Unglück des Vaterlandes hatten sie bereitet, die Dreißig hatten mehr Athener ermorden lassen, als der peloponnesische Krieg weggerafft hatte. Ihr Eid verpflichtete sie, nur Böses dem Vaterlande zu rathen, ihre Gesinnungsgenossen hielten viele Städte unter Lysander in Botmäßigkeit, auch sie wollten unter Spartas Schutz über Athen herrschen, und wie benahm sich das Volk, als es gesiegt hatte? Wenige Führer wurden in Anklagestand gesetzt, gegen die Masse der Anhänger ging man nicht vor, das Volk enthielt sich jeder reactionären Gewaltthätigkeit. Wenige Ereignisse — so spricht sich Grote 4. pag. 541. in seiner Geschichte Griechenlands aus — in der alten wie modernen Geschichte setzen mehr in Erstaunen, als das Benehmen des attischen Volkes bei der Wiederherstellung seiner Demokratie nach dem Sturze der Dreißig; und wenn wir es in Verbindung mit dem gleichen Phänomene nach der Absetzung der Vierhundert betrachten, sehen wir, daß weder das eine noch das andere aus besonderer Laune oder Zufall entstand; beide hingen von dauernden Eigenschaften des Volkscharakters ab. Wenn wir außer den Ereignissen dieser beiden Perioden nichts wüßten, so würden wir auf dieses Zeugniß allein hin berechtigt sein, die Reihe von verächtlichen Prädikaten — leichtsinnig, jähzornig, eifersüchtig, ungerecht, habsüchtig u. s. w. — von denen Mitford eins oder das andre so häufig ausspricht oder doch andeutet, selbst wenn er sie nicht ausspricht, in Bezug auf das attische Volk wegzulassen.

Wie weit war das Eigenthum des Einzelnen gesichert?

Der Reichthum klagt in Athen, daß der Besitz unsicher sei; denn unerschwinglich wären die Abgaben, die vom Kapital gefordert würden, und die Leistungen, welche der Einzelne im Falle des Krieges und während der Feste dem Staate zu machen habe. Gefährlich sei der Besitz, weil er den Sykophantismus an sich locke. Glücklich wird dagegen der Arme geschätzt, der durch seine Armuth geschützt sei vor den Angriffen des Sykophanten, dem der Reiche zu schmeicheln habe, und dem das Bürgerrecht eine unerschöpfliche Fundgrube sei, um im Gerichte, im Amte und in der Volksversammlung alle Wünsche zu befriedigen, wie sie nur der Stolz und die Armuth mit sich bringen könnten. Fürwahr ein trauriger Zustand; doch wenn auch hier und da ein Reicher in seiner hypochondern Stimmung solche Klagen ausstößt, so finden sie doch — sehen wir ab von der kurzen Zeit um das Ende des peloponnesischen Krieges — keine Rechtfertigung. Abgaben hat es freilich gegeben, aber darum war der Besitz noch nicht unsicher; einzelne Reiche sind ausgepreßt, aber darum noch nicht der Reichthum; einzelne Reiche sind gefährdet gewesen, aber darum noch nicht der Reiche als solcher. Betrachten wir zur Begründung dieser Behauptung die ganze Lebensweise der Athener, wie sie ihr Geld anlegten und genossen, die Art der Besteuerung, die Höhe der Abgaben und endlich die politische Stellung der Reichen.

Wo eine despotische Regierung herrscht, die das Eigenthum nicht schont, ist Armuth bei der Menge, Überfluß bei Einzelnen, nehmlich den Günstlingen. Wer mag arbeiten, wenn er nicht seines Lohnes gewiß ist, und wenn der Reichthum ihn nur um so mehr despotischen Launen preisgiebt? Das Geld liegt versteckt im Kasten oder wird zur Befriedigung eines augenblicklichen Sinnengenusses benutzt; die Rechtsunsicherheit entzieht es den Gewerben, dem Handel, dem Grundbesitz und dem Staate. Rasch wechselt der Besitz bei denen, die Vermögen erworben haben; denn die Ungerechtigkeit, die es ihnen verschafft hat, wendet sich endlich auch gegen sie, weil es der Laune des Despoten so gefällt, oder weil die Noth es als einziges Rettungsmittel empfiehlt, solche Schwämme auszupressen, um den Forderungen des Staates zu genügen. In Athen finden wir von diesem allem gerade das Gegentheil. Zwar wird uns erzählt, daß die Feldherrn nach dem peloponnesischen Kriege ihr Geld in der Fremde anzulegen suchten, und daß sie die Stadt mieden, wie der Fuchs die Löwengrube (Athen. XII. 532, b.); doch was sie thun mußten, war nicht durch die Ungerechtigkeit des Volkes, sondern durch ihr eignes Treiben verschuldet. Feldherrn, die gleich den Führern der Landsknechte im Dienste der Städte zu ihrem eigenen Vortheil Krieg führten, Schiffe kaperten, Städte eroberten, um sich zu bereichern, konnten nur auf den Schutz des Gesetzes Anspruch machen, wenn es sich um die Strafe handelte, nicht um die Sicherheit des

Digitized by Google

Raubes. Doch sehen wir ab von diesen Wenigen, sehen wir auf das Leben der Bürgerschaft überhaupt. Der Grundbesitz war fest, und beim Sterbefalle war der Staat weit entfernt durch verschiedene Abgaben das Erbtheil zu verkürzen, im Gegentheil, das Einzige, was wir von der Betheiligung des Staates wissen, war, daß er den Archonten es zur Pflicht machte, das Erbtheil unverkürzt der Familie zu erhalten. Das Geld entzog sich nicht dem Verkehr, sondern war in Fabriken, Handel, Bodmerei, Bau von Miethshäusern, Bergbau und Ackerbau angelegt. Wegen einer Unsicherheit von Seiten des Volkes zog sich Keiner zurück, sondern der Adel betheiligte sich bei dem Gewerbe; Leute, welche sich durch ihre Stellung viele Feinde zuziehen mußten, legten ihr Geld so an, daß sie es nicht leicht flüssig machen konnten. Ein Nicias, der das Volk fast sprichwörtlich fürchtete, war der erste Grubenbesitzer; Leute, die durch die Verwaltung, und zwar, wie die Redner sie beschuldigen, durch Ungerechtigkeiten große Summen sich erworben hatten, bauten Paläste und kauften den kleinen Landbesitzer aus, um einen Güterkomplex sich zu erwerben (Lysias gegen Epike., Demosth. gegen Aristokr. 689). Das Betteln war schimpflich, Armuth war verächtlich, und einem solchen Sinne entsprach auch die ganze häusliche Einrichtung. Wenn auch das Volk die Feste liebte, gemeinschaftliche Mahlzeiten, und was sonst eine Menge verbindet und erheitert, so war doch der Demokratie das Schwelgen verhaßt. Die thessalischen Oligarchen gewann Philipp durch den Luxus bei seinen Gastmählern; Chalcis hatte einen Ruf, der nach dem Urtheil des Dromeas, welches entscheiden kann, weil es das Urtheil eines Parasiten ist, besser war, als in Athen die ganze Mahlzeit. In Athen kannte man einen andern Luxus, wie er sich nur in Staaten der Freiheit findet, nehmlich den Comfort der häuslichen Einrichtung, worin schon das Alterthum den Hebel der Größe und des Wohlstandes eines Volkes sah, wenn nehmlich das Volk im Ganzen diesen erstrebte. In dieser Hinsicht war Athen ein Muster für Griechenland, und darum wurde es auch von den Rednern und dem Perikles so gerühmt.

Dies sind aber doch nicht Züge, wie sie für ein Land passen, wo der Besitz unsicher ist, denn man braucht ja nur das Leben unter einer despotischen Regierung hiergegen zu halten. Doch wir brauchen Athen nicht durch einen Vergleich mit einer solchen Regierung zu schützen, wir können weiter gehen, wir können es vergleichen mit den freiesten Staaten der Gegenwart. Der Bürger in Athen verheimlichte nicht sein Vermögen, und in Athen konnte daher eine Art der Besteuerung sein, die — sehen wir ab von der Ein- und Ausfuhrsteuer von 2 pCt. des Werthes der Waaren — nur das Kapital, den Grundbesitz und die Sklaven heranzog, und die eben darum, weil nehmlich der Bürger der späteren Staaten seinen Besitz verheimlichen wollte, hier abgeschafft oder doch sehr unbedeutend wurde. Wo die Regierung gefürchtet wird und den reichen Besorgniß für ihren Besitz erweckt, da wird das Vermögen geheim gehalten, und der Staat ist gezwungen, zu Kopf- und Gewerbesteuer zu greifen oder sich an die Waare zu halten oder endlich die Betreibung der aufzubringenden Summe bei solidarischer Verpflichtung den Corporationen oder den Gemeinden zu überlassen. Doch die demokratische Regierung Athens war nicht so mißtrauisch gegen den Bürger oder vielmehr der Bürger gegen die Gerechtigkeit der Regierung, er versteckte nicht sein Vermögen. Athen kannte recht gut die Mittel, das Geld aus dem Seckel zu holen, wenn der Besitzer dasselbe verstecken will. Die Metöken waren Fremde, die an Athen durch nichts gefesselt waren, und die fortzogen, wenn sie genug erworben hatten, oder wenn der Staat in Gefahr war. Diese waren nicht geneigt Steuern zu bezahlen. Sie verheimlichten ihr Vermögen, und der Staat schrieb daher bei ihnen Kopf- und Gewerbesteuern aus, Geldleistungen in größerem Umfange aber ließ er aufbringen, indem er ihnen unter sich die Vertheilung übertrug. —

Bei den Bürgern kamen solche Verheimlichungen des Vermögens nicht vor, wenn der Steueransatz zu bestimmen war. Isokrates klagt freilich über seine Zeit, daß einzelne Bürger ihr Vermögen aus Kaltsinn gegen den Staat zu verheimlichen anfingen; doch kann die Zahl dieser nicht groß gewesen sein, weil sonst die Änderung, welche Demosthenes später für die größte Ausgabe, nehmlich die Triearchie, machte, unerklärlich wäre. Ursprünglich war diese Triearchie nehmlich eine Last, die nur die Reichsten traf, weil man hierin einen ausschließlich persönlichen Dienst sah. Im peloponnesischen Kriege hatte man angefangen diese Last zu gleichen Theilen zu theilen, und mit der Zeit hatte man bei jeder Triearchie 16 zu gleichen Theilen sich betheiligen lassen. Für Viele hatte dies eine sehr große Härte, indem diese Abgabe auf die Reichen und den reichen Mittelstand ganz gleich vertheilt war. Demosthenes setzte es nun zum Ärger der bis dahin bevorzugten Reichen durch, daß im Verhältniß zum Vermögen nach bestimmten Procenten gesteuert wurde, und so wurde es ihm möglich, nicht bloß die großen Kosten zu bestreiten, sondern auch die gerechtfertigten Klagen der weniger bemittelten Bürger zu beseitigen. Es wäre ihm unmöglich gewesen, in dieser Weise und so schonend für den Einzelnen die großen Kosten der Ausrüstung aufbringen zu lassen, wenn die Unsicherheit des Besitzes die Reichen besorgt gemacht und zur Verheimlichung des Vermögens gezwungen hätte.

Digitized by Google

Der Besitz war also im Allgemeinen vor despotischen Eingriffen gesichert. Doch hat vielleicht das Gesetz durch die Höhe der Leistungen den Besitz gefährdet? So klagten Viele, und diese Klage hat in gewisser Beziehung etwas für sich. Alle Leistungen, mit Ausnahme der geringen Ein- und Ausfuhr- und Vermögenssteuer, waren persönliche, und wenn auch das Gesetz den Einzelnen verpflichtete, so wurde doch auf den Patriotismus hierbei gerechnet. Eitelkeit, der Wunsch sich beliebt und bekannt zu machen liessen Manchen über seine Gränzen gehen, und dies war nicht selten; denn die Komiker haben oft ihren Spott, die Sprache ihre eigenen Ausdrücke (κατελειτουργήθη, κατατετριηραρχεῖν) für solche, die sich hierdurch ihre Vermögensverhältnisse zerrüttet hatten. Ungleich war ferner die Last zu Zeiten des Sieges und des Unglücks, ungleich wurde sie durch Chikane oder äussere Umstände. Allein darum war sie noch nicht ungerecht und unerschwinglich. Böckh hat uns an zwei Beispielen einen Anhalt gegeben, wonach wir über alle diese Klagen urtheilen können. Demosthenes gab im Laufe von 10 Jahren im Ganzen 2 pCt. seines Vermögens, während welcher Zeit es sich bei richtiger Verwaltung hätte verdoppeln können. Aristophanes war ein Mann von 27,500 Thlr., und im Laufe von 9 Jahren gab er für den Staat im Ganzen 14,575 Thlr. aus. Aber er gab mehr aus, als wozu er verpflichtet war, selbst der vierte Theil wäre noch über seine Verpflichtung gewesen, wie seine Verwandten sagten, und wie sich auch so ziemlich nachweisen lässt. Er war also durch das Gesetz zu 3600 Thlr. verpflichtet. Nehmen wir das zinsbare Vermögen auf 24,000 Thlr. an, so war sein jährliches Einkommen bei 12 pCt. 2880 Thlr., wovon er also jährlich 400 Thlr. an den Staat zu geben hatte, d. h. den siebten Theil seines Einkommens. Wenn man nun berücksichtigt, dass hiermit alle Ausgaben erschöpft waren, dass hierzu keine Lieferungen, Einquartirungen, directe oder indirecte Steuern von Belang kamen, dass diese 9 Jahre gerade die schlimmsten Jahre waren, wo die lautesten Klagen erhoben wurden, es waren nehmlich die letzten 7 Jahre des peloponnesischen Krieges und die 2 darauf folgenden noch schwereren Friedensjahre: so müssen wir, wenn wir im Frieden leben, die Athener beneiden wegen der Ausgaben, die sie im Kriege hatten, und wir müssen mit Böckh schliessen: „So löst sich das grosse Wunder ungeheurer Abgaben der Athenischen Bürger in nichts auf.“ „Jedes Zeitalter muss aus sich selbst beurtheilt werden; was in dem einen ganz unbegreiflich scheint, ist in dem andern ganz natürlich.“

Der Reiche als solcher war nicht gefährdet, wie wir aus seinem politischen Auftreten sehen können. Unter allen Parteien Athens war die der Reichen die mächtigste. Plutarch sagt im Perikles: Der Unterschied der Reichen und Armen bildete gleich im Anfang in der attischen Bürgerschaft einen Spalt, der zuerst freilich verdeckt war, mit der Zeit aber so entschieden hervortrat, dass er die Bürgerschaft in zwei Theile theilte. Alle Interessen, welche die Bürgerschaft in Bewegung setzten, wurden um so schneller in diesen Kreis gezogen, je lauter und heftiger sie vertreten wurden. Gleich im Anfang wurde der Verfassungsstreit hineingezogen, und die Fahne der Parteien war Aristokratie und Demokratie. Der Reiche wollte Aristokratie haben, eine Herrschaft des Reichthums und der hiermit verbundenen Güter und Stände, der Bildung und des Grundbesitzes; der Arme wollte Demokratie haben, eine Herrschaft der Menge, eine Gleichberechtigung Aller. Nur eine Zeit schwieg dieser Gegensatz, als nehmlich der Sieg der Athener unter Perikles und die hierdurch erkämpfte Herrschaft Allen einen gleichen Vortheil bot. Kaum aber kam diese in Frage, da trat die alte Differenz hervor; die Menge war zwar in Besitz der Herrschaft gekommen, aber vom Reichthum wurden Opfer gefordert. Vor Samos entschlossen sich endlich die Trierarchen zum offnen Kampfe gegen die Verfassung, um die Armen auszuschliessen, wie sie in ihrer Proklamation aussprachen (Thuc. 8. 65). Wenn auch die Oligarchie im eignen Interesse diesen Kampf aufnahm und leitete, so traten die Reichen doch nicht von der Opposition zurück, im Gegentheil sehen wir die Reiter bis zum letzten Augenblick zu ihnen halten. Der Versuch scheiterte, er scheiterte nehmlich an dem Interesse und der demokratischen Gesinnung der Schiffsbesatzung und der Bewohner der Häfen, besonders des Piräeus. Dann traten die Reichen wieder hervor am Ende des peloponnesischen Krieges, freilich mit stärkerer Beimischung eines oligarchischen Elementes, weil die Bundesgenossenschaft und die Besatzung Sparta's ein von der attischen Bürgerschaft weniger bedingtes Handeln gestattete; aber nichts desto weniger hielten die Reiter zur Opposition, konnte Theramenes durch die Erklärung, er wolle eine Verfassung, welche die Armen ausschliesse und solche Leute an die Spitze bringe, welche durch ihren Besitz ein Unterpfand ihrer Zuverlässigkeit geben könnten, den Senat, der von der Opposition eingesetzt war, für sich gewinnen. Auch Thrasybul (Xenoph. Gesch. Gr. 2 am Ende) sah in sich den Vertreter der Demokratie, in den Feinden die Reichen, die wegen ihres Besitzes und ihrer Bildung auf die Herrschaft Anspruch gemacht hätten. Trotz dieses scharfen Widerspruches beider Parteien hat die Demokratie den Reichen einen Schutz und Kampfplatz gewährt von Perikles an bis auf die Gegenrevolution unter Phocion hielt die Partei der Reichen sich in Athen, und während in den übrigen Staaten die Demokratie durch eine Verbannung in Masse den Widerspruch der Reichen zum Schwei-

Digitized by Google

gen brachte, suchten die Demokraten in Athen mit den Reichen sich auszugleichen. Der fliegreiche Alcibiades forderte einen Census (Thuc. 8. 97); nach der Besiegung der Dreißig stellte Phormisius einen Antrag, wodurch Tausende von den ärmeren Bürgern ausgeschlossen wären, und offen nannten sich einzelne Bürger Gesinnungsgenossen des Theramenes, ohne darum die Erbitterung der Mitbürger zu fürchten.

Wodurch war die Freiheit des Bürgers geschützt?

Die Demokratie schützte das Leben und die Freiheit des Einzelnen, befreite den Bürger von der Furcht vor der Folter, der körperlichen Züchtigung oder des Verkaufs in die Sklaverei, sie gab ihm endlich in seinem Hause eine Freistätte.

Der Eid des Senates und des Volkes schützte zunächst (Andoc. gegen Alcib. 112) das Leben des Einzelnen, insofern er nur das Gesetz und das Gericht über diesen erkennen zu lassen verpflichtete. In weitestem Umfange galt diese Bestimmung, weil nicht blos Bürger hierdurch geschützt wurden, sondern auch Fremde und Sklaven, und selbst zu Zeiten und unter Umständen, wo das Interesse der souveränen Bürger in hohem Grade gefährdet war oder ihre Leidenschaft aufgerufen wurde. Kornhändler hatten Korn aufgekauft in einer Menge, wie es unersagt war. Der Bürger litt hierunter, jeder Hausstand mußte es empfinden, wenn der Preis des Getreides in die Höhe ging. Auf Kosten des Bürgers wollten Fremde gewinnen. Der Preis des täglichen Brodes war die tägliche Noth, die Gesetzgebung war daher scharf und bestimmt. Das Verbrechen war konstatirt, das Gesetz erkannte den Tod. Die Prytanen statteten im Rathe Bericht ab, und die allgemeine Erbitterung des Rathes forderte die augenblickliche Vollstreckung der gesetzlichen Todesstrafe. Doch einer aus dem Rathe warnte vor solchen Übereilungen, er forderte für die Schuldigen das Gericht, er forderte es auf die Gefahr hin, in den Verdacht zu kommen, daß er eigennützige Absichten im eignen Interesse und in dem der Wucherer habe; man grollte ihm, aber that, was das Gesetz forderte, und stellte der Untersuchung des Gerichtes Ermittelung der Schuld und Bestimmung der Strafe anheim. In den aufgeregten Zeiten des furchtbarsten Parteikampfes, wo der äußere und innere Feind zu bekämpfen war, wo die Familie und das Land gleich sehr litten von der Noth des Krieges, wo die Partei die Religion angegriffen hatte, um den Staat zu stürzen, so urtheilte damals wenigstens Jeder, dem Vaterland und Demokratie noch theuer waren, wo die Größe des Verbrechens ein abgekürztes Verfahren durch Kommissionen zur Ermittelung der Schuld und Verhaftung der Schuldigen empfohlen hatte, wo also politische und religiöse Leidenschaften in dem jetzt mit einem male bigott gewordenen Volke das Rechtsgefühl betäuben konnten, hatte ein Fremder, ein Megarer von Geburt, gegen die Götter gefrevelt, das Verbrechen war evident, das Gesetz sprach deutlich; doch Diokles konnte durchdringen, die Sache dem Gericht zu übergeben (Lysias gegen Andoc.). Rechtlos war der Sklav, und nur der Herr konnte dessen Rechte vertreten; aber selbst für den Fall, daß der Sklav den Herrn ermordet hatte, kam die Bestrafung nur dem Gerichte zu. So hoch sich auch der Bürger erheben konnte und erhob, so riß ihn doch sein Souveränitätsschwindel nicht so weit, um den Schutz des Gesetzes Wesen so untergeordneter Art zu entziehen, wo es auf Leben und Tod ankam.

Nur der Hochverräther war dem Schutze des Gerichtes entzogen; wer die Demokratie stürzte, war für vogelfrei erklärt, und ebenso, wer nach dem Sturze der Verfassung ein obrigkeitliches Amt bekleidete, Belohnungen waren dem Mörder versprochen. So stand es auf einer Säule vor dem Rathhause, so hatten es alle Athener beschworen. Durch die Belohnungen, welche den Nachkommen des Harmodius und Aristogiton zugesichert waren, und deren Erhaltung der Demokratie stets eine heilige Verpflichtung blieb, war zwar im Princip die Rechtmäßigkeit des Tyrannenmordes anerkannt; als aber Phrynichus, der als Admiral die Flotte an die Lacedämonier hatte verrathen wollen, der die Verfassung gestürzt hatte, nun auch an der Spitze einer Gesandtschaft im Auftrage der revolutionairen Regierung der Vierhundert mit Sparta verhandelt hatte, und mitten auf dem Markte niedergestoßen war, da wollte die Demokratie, als sie restituirt war, einestheils den Mörder vor dem Gerichte schützen, andernntheils aber warnend jedem ähnlichen Unternehmen entgegentreten.

Ebenso war der Bürger geschützt vor einer willkürlichen Verhaftung: nicht blos in Athen, sondern auch in fremden Staaten suchte man den attischen Bürger durch besondere Verträge in dieser Beziehung zu schützen (Andoc. über die Myst. 122). Selbst bei den gröbsten Vergehen gegen den Staat und die Verfassung, Verrath nehmlich und Verschwörung, mußte der Rath oder das Volk sich erst über die Zulässigkeit der Klage ausgesprochen haben, wenn man

Digitized by Google

einen Bürger verhaften wollte (Meier und Schömann Attisch. Proceß 585.). Ja eine Zeit lang vor Euklid befreite selbst in diesem Falle Bürgenstellung von der öffentlichen Haft. Freilich bot in jenen Zeiten das Bürgerrecht für sich schon eine größere Garantie durch die innigere Liebe zum heimischen Lande und die Vortheile, die dem Bürger zuflossen. Aber keineswegs war diese Rücksicht ausschließlich leitend und bestimmend; denn selbst die Fremden, die mit der Flucht kein Vaterland und kein Bürgerrecht verloren, befreite, wenn auch nicht das Gesetz, doch die Praxis von der Untersuchungshaft.

Von dieser Begünstigung waren jedoch, ganz abgesehen von dem Stande, nach dem Ermessen der Behörden ausgeschlossen Diebe, welche unter besonderen Umständen gestohlen hatten. Das Gesetz schrieb nehmlich vor, wenn einer bei Nacht gestohlen habe, oder wenn der gestohlene Gegenstand mehr als 10 Thlr. werth sei, ein Kleidungsstück, ein Salbengefäß aus dem Gymnasium oder ein Stück aus den Seebädern in einem Werthe von mehr als 2 Thlr. sei, daß man ihn ohne weitere Vorladung vor die Elfmänner führen könne, um ihn verhaften zu lassen. Ebenso konnten Mörder, welche sich an einem öffentlichen Orte, auf dem Markte nehmlich oder in einem Tempel, setzen ließen, oder aus der Verbannung eigenmächtig zurückgekehrt waren, Kinder, welche die Altern schlecht behandelt hatten, Deserteurs, Verbannte, welche ohne Erlaubniß zurückkamen, Ehrlose, welche sich die untersagten Bürgerrechte anmaßten, Gottlose, welche trotz der Verurtheilung die Tempel betraten, alle diese konnten ohne Vorladung unmittelbar vor die Behörde zum Zweck der Verhaftung gebracht oder von der Behörde eingezogen werden.

Der Bürger konnte ferner nicht gefoltert werden; denn der Volksbeschluß des Scamandrius untersagte dies ausdrücklich. Wie Agoratus (Lysias gegen Agorat., Attischer Proceß 685.) daher verhaftet werden sollte, um Mittheilungen zu machen über eine Verschwörung gegen den Staat, traten Bürger auf, um für ihn Bürgschaft zu leisten, weil sie die Folter nicht zu fürchten hatten. Selbst gegen freie Fremde wurde die Tortur nur unter besonderen Umständen angewandt. Ebenso war der Bürger geschützt vor der körperlichen Züchtigung und vor Verkauf in die Sklaverei schon durch die Bestimmungen Solons und durch den Grundsatz der Demokratie, daß der Bürger nicht mit dem Körper büßen dürfe, wie schon Perikles es rühmend ausspricht in der Leichenrede und Demosthenes gegen den Androtion. S. 610.

Das Haus des Bürgers war eine Freistätte. Nach dem Hermenfrevel war die Furcht der Bürger so groß, daß Keiner es wagte über den Markt zu gehen aus Furcht vor einer Verhaftung, sagt Andocides (über die Rückkehr 79.); im Hause war der Bürger also geschützt. Zur Zeit der Dreißig soll nach Angabe der Redner die Heiligkeit des Hauses geachtet sein. Mag dies auch eine übertriebene Behauptung sein, so giebt sie uns doch einen Beweis von der Vorstellung, die man von dem Schutze des Hauses hatte (Attischer Proceß 588.).

In solchen Rechten hat der Bürger in den Staaten der Neuzeit große Freiheiten gesehen und mit Recht; denn es sind Schranken, welche einst gezogen wurden, um einen übermüthigen Beamtenstand in seiner Willkür zu beschränken. Doch die Demokratie Athens ist viel weiter gegangen, nicht in einzelnen Beschränkungen des Beamtenstandes sah sie die Freiheit des Einzelnen, sondern in dessen Stellung überhaupt, insofern er in seinen Entschlüssen und in seinem Verfahren durch Gericht und Volksversammlung bestimmt wurde, zu jeder Zeit abgesetzt werden konnte und stets verantwortlich war. Die Beamten waren gelähmt, und Uebergriffe von ihrer Seite waren daher nicht zu fürchten. So war es in der Civilverwaltung, so im Heere. Da diese Stellung zu eigenthümlich ist, so wähle ich zwei Beispiele, um deutlich zu machen, wie die demokratischen Behörden ängstlich darauf bedacht waren, den Einzelnen zu schonen, selbst wenn das Gesetz ihnen eine größere Vollmacht vielleicht geben sollte. Der Sohn des Pasion, Apollodor, war Trierarch und stand unter Timomachus bei Thasus. Hier erhielt er den Auftrag, seine Leute nach dem Schiffe zusammenzuberufen. Wie diese nun versammelt waren, gab ein Bote des Feldherrn dem Steuermann den Befehl nach Macedonien zu steuern. Unterwegs aber sprach ein Freund des Trierarchen die Vermuthung aus, daß das Schiff nach Macedonien segeln solle, um einen Verbannten, der in Athen zum Tode verurtheilt war, aus Macedonien zum Feldherrn zu führen. Da erklärte der Trierarch, er werde nicht hinfahren, weil es gegen das Gesetz sei, Verbannte aufzunehmen. Der Bote des Feldherrn bestand auf die Ausführung seines Befehls und forderte den Steuermann auf, dem Befehlshaber zu gehorchen. Doch dieser erklärte, Apollodor sei der verantwortliche Trierarch und zahle ihm seinen Sold aus, auf dessen Befehl werde er jetzt nach Thasus zurück fahren. Gleich nach der Landung ließ Timomachus den Trierarchen zu sich rufen; doch dieser war besorgt, er möge in Fesseln gelegt werden, und schickte daher einen Boten mit der Aufforderung, ihm Befehle entweder durch diesen oder auf dem Markte mitzutheilen. Timomachus schickte nun das Admiralschiff nach Hause und ging darauf auf das Schiff des Apollodor. So erzählt Apollodor diesen Fall und zwar im Gerichte, indem er den Haß des Timomachus erklären will, der sich für den Ungehorsam dadurch gerächt habe, daß er seinem Nach-

Digitized by Google

folger in der Trierarchie behülflich gewesen sei, sich der Trierarchie zu entziehen und die Last ausschließlich dem Apollodor aufzubürden (Demosth. gegen Polykl. 1220 ꝛc.). Ebenso ging es her in der Civilverwaltung. Der unbekannte Kläger in der Rede des Demosthenes gegen Euergus und Mnesibulus (S. 1145—68.) hatte ein Schiff auszurüsten. Die nothwendigen Geräthschaften hierzu lieh der Staat den Symmorien durch die Aufseher der Schiffswerfte, welche daher auch die gleichenen Gegenstände aufzuschreiben und beizureiben hatten. Wie unser Kläger nun ein Schiff auszurüsten hatte, fehlte es an allen Mitteln, und auch in den Häfen konnte man selbst die nothwendigsten Sachen, wie Segeltücher, Hanf und Schiffsseile, künstlich nicht erstehen. Der Staat konnte daher seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, und durch einen Volksbeschluß wurde gefordert, die Verpflichtung, zu deren Enthaltung der Einzelne durch die Vorsteher der Schiffswerfte gezwungen werden konnte, zu erfüllen, es wurde nehmlich den früheren Trierarchen anbefohlen, die gleichenen Gegenstände abzuliefern. In Folge dieses Volksbeschlusses wurden die Forderungen des Staates verlooft an die einzelnen Trierarchen, welche nach einem besonderen Volksbeschluß diese als vollgültig anzunehmen gezwungen waren. Demochares und Theophemus waren Schiffsgeräthe schuldig, welche sie vom Staate vor längerer Zeit erhalten, aber nicht zurückgeliefert hatten, und wurden dem Kläger überwiesen. Beide weigerten sich jedoch sie herauszugeben, und sie wurden daher bei den Vorstehern der Schiffswerfte und der Kommission, welche für ein schnelles Absegeln der Schiffe Sorge zu tragen hatte, verklagt. Man ging nicht mit der Exekution gegen sie vor, sondern mit einer Klage; nicht die Behörde, sondern das Gericht entschied, und Demochares gab jetzt seine Geräthschaften, die er schuldig war. Theophemus jedoch gebrauchte die verschiedensten Ausreden, bald sollte dieser, bald jener von seinen Vorgängern die schuldigen Sachen im Besitz haben. Da der Kläger selbst jetzt noch nicht in Besitz der ihm durch Volksbeschluß überwiesenen und durch gerichtlichen Ausspruch zuerkannten Sachen kommen konnte, so beschwerte er sich bei den Behörden, bei dem Senate und dem Volke, und jetzt autorisirte ihn der Senat durch ein besonderes Dekret, er könne die Sachen auf jede Weise beitreiben. Er wartete einige Tage, das Dekret wurde nicht als ungesetzlich angefochten; rechtlich ließ sich nichts mehr gegen dessen Gültigkeit vorbringen. Die Verantwortlichkeit der säumigen Trierarchen war sehr groß, unter Umständen konnten sie in Fesseln gelegt werden; andererseits konnte der Kläger nicht die nothwendigen Geräthschaften erhalten, und so war er denn gezwungen, das, was das Gericht ihm zuerkannt hatte, auf dem Wege der Exekution beizutreiben, wie es ihm das Senatsdekret auferlegt hatte. Aber hart und verhaßt muß es etwas in Athen gewesen sein; denn der Kläger kann nicht genug zu seiner Entschuldigung vorbringen. Kläger geht also endlich hin mit einem Diener der Behörden, um zu pfänden, wird aber vom Theophemus bei dieser Gelegenheit geschlagen. Durch herbeigerufene Zeugen konstatirt er den Fall, und mit den Spuren in dem Gesichte klagt er im Senate. Jetzt hörte alle Nachsicht auf; der Senat forderte ihn auf, wegen dieser Vorenthaltung des Staatsgutes, dieser Verachtung des richterlichen Urtheils, des Senates und Volkes eine Hochverrathsklage einzureichen bei dem Senate. Da fing Theophemus an zu bitten, der Senat möge die Strafe festsetzen und die Sache nicht einem Gerichtshofe überweisen. Bis zu 100 Thlr. ungefähr konnte der Senat aus eigner Machtvollkommenheit verurtheilen; Theophemus gehörte zu den reichsten Bürgern, und so erkannte denn der Senat, Theophemus habe 5 Thlr. Strafe zu zahlen und wegen der Schläge sich mit dem Kläger auszugleichen. Die Sachen wurden jetzt endlich gegeben; aber die gerichtliche Untersuchung wegen der Schläge führte zu vielen Processen, worunter der Kläger sehr litt.

Einen solchen Beamtenstand noch zu beschränken, darin konnte der Demokrat unmöglich seine Freiheit sehen. Einst waren freilich jene Rechte Freiheiten, als Solon sie verlieh zum Schutze des Einzelnen einem übermüthigen Beamtenstande gegenüber; doch je mehr sich die Demokratie entwickelte, um so weniger sah der Demokrat hierin seine Freiheit, sondern er sah in ihnen zum Theil nur Vorrechte des Standes. Wie der Sklav vor der übermüthigen Behandlung eines Fremden durch das Gesetz geschützt war, damit sich der Bürger nicht an so ein Benehmen gewöhne und es sich auch gegen Mitbürger erlaube, so sollten sich auch das Gericht, die Volksversammlung und die Beamten Eingriffe enthalten, die in dem Einzelnen den ganzen Bürgerstand den Sklaven gegenüber herabdrücken würden. Eines solchen Standes Mitglied zu sein, bot schon für sich eine Garantie, hier war auch noch der Verbrecher zu schützen wegen schuldiger Anstandsrücksichten; übertrat aber mal der Beamte diese, so erhob darum noch nicht die Demokratie ein Geschrei über Verletzung der demokratischen Freiheit.

Das Gesetz des Scamandrius konnte, wenngleich es selten vorkam, aufgehoben werden (Attischer Proceß 685.); Isokrates nennt die Staaten, wo ohne Urtheil und Recht hingerichtet werden könne, unbewohnbar, er sieht aber in diesem Verbote keinen Vorzug der Demokratie, und in Lysias (über die Güter des Aristoph.) lesen wir, daß Vater und Sohn ohne Urtheil und Recht hingerichtet waren. Ebenso erzählt einen ähnlichen Fall Lykurg, freilich mit dem

Digitized by Google

Zufall. Niemand äußere sein Mißfallen. Das Haus war durch die Heiligthümer ein geweihter Boden, der Hausherr durch die Stellung der Frau und den Sklaven gegenüber eine Ehrenperson in demselben. Jeder Anstand aber wird mit Füßen getreten, wenn es Behörden gestattet ist, in das Haus zu dringen, den Hausherrn zu zwingen sich zu verstecken oder über das Dach zu entfliehen im Angesicht der Frau oder mit Wissen seiner Sklaven. Wenn daher auch das Gesetz es den Beamten erlaubte, im Hause des säumigen Bürgers, der zu irgend einer Leistung verpflichtet war, zu pfänden, wenn auch der Rath, Areopag oder Beamte in außerordentlichen Fällen ins Haus des Bürgers dringen konnten, um Haussuchung zu halten oder den Herrn zu ergreifen, weil er im Verdachte eines besonderen Verbrechens stand (Demosth. Mid. 552.), oder weil man wegen eines Rückstandes sich seiner Person vergewissern wollte, so war es doch immer gehässig (Demosth. gegen Androt. 609.), und die Behörden waren dessen gerne überhoben. Das Recht, den Bürger zum Zwecke der Untersuchung in Haft zu halten, war beschränkt, weil man ihm die Mittel der Vertheidigung hierdurch nicht entziehen und gegen ein Chikaniren schützen wollte (Demosth. gegen Timokr. 746.). Eine andere Rücksicht war aber auch der Anstand, den man gegen den Beklagten zu beobachten hatte. Der Staat hatte nur ein Gefängniß, wo Verurtheilte jeglichen Standes frei mit einander verkehrten, Sklaven und Metöken, Diebe und Bürger, gemeine Verbrecher und Staatsschuldner (Demosth. gegen Aristoph. 788.). Vor diesem öffentlichen Gefängniß schützte das Gesetz, und hiermit glaubte der Staat genügend für den Anstand gesorgt zu haben. Im Übrigen kümmerte sich die demokratische Gesetzgebung nicht um das Loos der Angeklagten. Sie forderte bei den schweren Anklagen Bürgen, die dem Staate für jede Strafe hafteten; dem Bürgen war es daher gestattet, sich der Person des Angeklagten zu vergewissern, wie es ihm beliebte, kein Gesetz beschränkte ihn, er konnte denselben verhaften, und es geschah wohl oft; denn das Gesetz erlaubte ihm, denselben in Fesseln noch vor dem Gerichtshofe zu bringen. Eben so wenig suchte die Gesetzgebung das Loos der Angeklagten durch eine genaue Bestimmung über die Dauer der Untersuchungshaft zu schützen. Man glaubte genug gethan zu haben, wenn man ihm das Recht der Beschwerde ließ. Kallixenus z. B. saß 1 Jahr, die Klage des Äschines gegen Ktesiphon wurde erst nach 10 Jahren entschieden.

Doch die Volksversammlung konnte gefährlich werden für den Einzelnen, da sie in seiner Machtfülle dastand, und mit Recht sah der Bürger in der Beschränkung derselben ihm gegenüber eine Garantie seiner Freiheit. Die Volksversammlung hatte keine Macht über den Einzelnen als solchen, sondern sie konnte nur nach einem Gesetze, welches allgemein verbindlich war, gegen denselben verfahren (Andoc. über die Myster. 42, 43; Demosth. gegen Aristokr. 649.). An diese Beschränkung hat das Volk seine Demagogen gebunden, nie hat es Beamten oder Kommissionen eine Vollmacht ertheilt, welche hiermit in Widerspruch stand, und wenn mal eine Volksversammlung diese verletzte, so hatte jeder Bürger ohne Ausnahme das Recht der Klage. Kleophon drohte mit dem Schwerte, wenn einer es wagen solle, von Überlieferung der Stadt an die Lacedämonier zu sprechen; Demosthenes schwur bei der Minerva den, der einen Vertrag mit Philipp fordern werde, mit den Haaren ins Gefängniß zu schleppen; aber es waren nur Kodomontaden. Wie das Volk starke Erscheinungen liebte — in Zeiten der Gefahr zum Beispiel war der Senat in Waffen — so liebte der Demagoge starke Ausdrücke. Eben derselbe Kleophon, der mit dem Schwerte gedroht hatte, war bald darauf im Gefängniß, weil er bei einem nächtlichen Aufrufe nicht mit den Waffen an seinem Posten war; Demosthenes, der jeden Friedensvorschlag mit dem Gefängniß bestrafen wollte, wurde gezwungen den Antiphon wieder frei zu geben. Antiphon nehmlich, ein seiner vollen bürgerlichen Rechte beraubter Athener, war nach dem Piräus gekommen, um, wie Demosthenes behauptete und spätere Untersuchung des Areopags ergab, die Flotte Athens im Interesse Philipps anzustecken. Demosthenes ergriff ihn und stellte ihn vor das Volk zur Untersuchung, er mußte ihn aber auf Befehl des Volkes frei geben, weil er nicht das Recht habe, ohne einen Volksbeschluß in das Haus eines Bürgers, wenn dieser auch seiner politischen Rechte beraubt sei, zu dringen (Demosth. über den Kranz. 271.). Aber so wenig das Volk stillschweigend seinen Demagogen einen Übergriff über das Gesetz gestattete, eben so wenig ertheilte es Beamten oder Kommissionen gegen einzelne Bürger ungesetzliche Vollmachten. In Zeiten der Noth, wenn die Verfassung oder der Staat in Gefahr war, pflegten die griechischen Demokratien unbedingte Vollmachten zu ertheilen. Athens Demokratie hat aber nie solche Vollmachten ertheilt mit Hintansetzung der Rechte des einzelnen Bürgers. Feldherrn und Gesandte, welche in ferne Gegenden geschickt wurden, erhielten, wenn die Umstände keinen Verzug gestatteten, unbedingte Vollmachten. Auch in der Stadt gab man, wollte man einem Verbrechen auf die Spur kommen, zur Ermittlung des Thatbestandes bald dem Senate, bald den Strategen oder dem Areopag unbedingte Vollmacht; doch man gab sie ihnen nur, damit sie nach den Gesetzen mit aller Energie verführen; aber gegen das Gesetz durften sie nicht verfahren. Haussuchung, Untersuchungshaft konnten sie auferlegen, gegen Fremde und Sklaven konnten sie die Tortur anwenden; doch dem Bürger

Digitized by Google

gegenüber waren sie verantwortlich für die Einhaltung der Gesetze, und selbst die Angeschuldigten konnten sie zur Verantwortung ziehen. Als die Verstümmlung der Hermensäulen alle Athener mit Unwillen über die Verletzung der Heiligthümer und mit nicht ungerechter Besorgniß für das Bestehen der Verfassung erfüllte, wurde der Senat mit unbedingter Vollmacht für die Untersuchung versehen. Belohnungen wurden dem versprochen, welcher der Verschwörung auf den Grund zu kommen helfen würde. Einer von den Anzeigern meldete, daß der Vater des Andocides in einem Mantel gehüllt und schlafend bei einer Versammlung, welche die Heiligthümer verletzt hatte, zugegen gewesen wäre. Als nun die Kommission auf Grund dieser Anzeige neben den Übrigen auch den Vater des Andocides dem Gerichte übergab, forderte dieser (Andoc. über die Myster. S. 9., Platner 1. 359) unter Berufung auf seine Unschuld gerichtliche Untersuchung gegen Speusipp, welcher wohl den Senatsbeschluß über seine Ablieferung an das Gericht bewirkt hatte. Es wurde das Recht nicht verweigert, und das Volk bestimmte bei der Wichtigkeit des Falles, da in so gefährlichen Zeiten gegen eine Kommission mit unbedingter Vollmacht geklagt wurde, einen Gerichtshof von 6000 Richtern, um ein möglichst unparteiisches Urtheil zu erhalten, und dieser Gerichtshof nahm den Beweis für das Alibi an und verurtheilte mit Ausnahme von 200 Stimmen den Speusipp, da er ohne Grund einen Bürger verklagt habe. Mag ein solches Urtheil, zu einer Zeit gefällt, wo schon Viele getödtet waren, und ihr Tod nur das Mißtrauen vergrößert hatte, seine beleuchtende Seite in der Mäßigung der Richter haben, wir wollen hieraus nur das entnehmen, daß selbst gefährliche Zeiten und schwere Verbrechen das Volk nicht hinrissen, seinen Beamten Vollmachten mit Verletzung der Rechte des einzelnen Bürgers zu geben. Zweimal freilich hieß es in der Volksversammlung, das Volk sei in seiner Gesammtheit souverain, es könne daher durch kein Gesetz beschränkt werden zu thun, was es wolle: einmal, als das Volk gegen die ausdrücklichen Worte des Gesetzes die Verwendung des Theatergeldes für den Krieg beschloß (Demosth. gegen Neär. 1346), das zweite Mal, als es über die Sieger bei den Arginusen urtheilte. Aber beide Male hat es seinen Fehler anerkannt, und diejenigen, welche es fortgerissen hatten, bestraft. Apollodor, welcher das Geld gegen das Gesetz für den Krieg zu verwenden beantragt und durchgesetzt hatte, wurde zu einer Geldstrafe verurtheilt. Ebenso desavouirte das Volk sein ungesetzliches Verfahren gegen die Sieger bei den Arginusen, es schämte sich der That, zu der es sich durch die Liebe zu den Familienmitgliedern hatte fortreißen lassen, und forderte die Bestrafung der Antragsteller. Ja, als Kallixenus, der Antragsteller, welcher während der oligarchischen Wirren aus dem Gefängniß geflohen war, nach der Stadt im Vertrauen auf das Amnestiedekret zurückgekehrt war, sprach die Verachtung Aller sich in einem solchen Grade aus, daß er (nach dem Berichte Xenophons) seinem Leben durch einen Selbstmord ein Ende machte. Sachlich waren die Feldherrn im Unrecht, wenigstens findet Lysias (gegen den Eratosth. §. 36.) die Strafe gerechtfertigt, und er fordert, daß die Richter nach dieser Verurtheilung sich richten; ebenso sagt Diodor (13. 35) vom Chabrias, daß dieser nach dem Siege bei Naxos dieser Bestrafung eingedenk gewesen sei und daher die Auffammlung der Schiffstrümmer der Verfolgung der Feinde vorgezogen habe. Aber nichts desto weniger wollte die Demokratie nicht die Form der Sache opfern; denn wenn die Volksversammlung sich über das Gesetz erheben kann — so urtheilten die Demokraten Athens — so ist es um die Freiheit des Einzelnen und Aller geschehen. (Vielleicht die glänzendste Partie im Grote ist die Behandlung dieses Processes der Sieger bei den Arginusen, die im Einzelnen Berichtigungen gefunden hat von Herbst, die Schlacht bei den Arginusen).

Aber auch diese Freiheit war nur eine Beschränkung der Verwaltung, freilich der Spitze der Verwaltung, nehmlich der Volksversammlung, dem Einzelnen gegenüber. Auch diese Freiheit trug daher dazu bei, die Verwaltung zu lähmen, kam daher auch der Partei zu gut und gab ihr einen um so freieren Spielraum für die Entwickelung ihrer Kräfte. In einem Staate, wo Alles Partei nahm, wo diese bald die Leidenschaften ausbeutete, bald die Gemüther terrorisirte, konnte jede Freiheit leicht eine illusorische werden, wenn die Thatkraft des Staates durch die Ohnmacht der Behörden gebrochen wurde. Der Beamte konnte nicht schaden, aber er konnte auch nicht schützen; die Behörden konnten nicht tyrannisiren, aber sie konnten auch nicht die Gesammtheit kräftig vertreten. Für einen solchen Zustand hat weder die Neuzeit noch das Alterthum eine Parallele, und ganz eigenthümlich war daher das Mittel, wodurch die Demokratie alle diese Nachtheile ausglich, nehmlich das allgemeine Klagerecht. Dieses schützte den Einzelnen vor den Übergriffen der Parteien, nahm ihnen die Waffen aus der Hand und gab ihnen in dem Gerichte einen Kampfplatz, unterstützte die Verwaltung, um mit Energie den Staat zu vertreten, und erzeugte den ausschließlich demokratischen Sinn, der in der Beschützung der Schwachen, in der Bekämpfung der Uebermüthigen, in der Geltendmachung des Gesetzes die Bethätigung des Patriotismus sah und den Schutz der eignen Person, der das Prineip der demokratischen Freiheit, wie Aristoteles es bestimmt, daß jeder wechselseitig herrsche und beherrscht werde, in seiner weitesten Ausdehnung durchführte.

Digitized by Google

Unter den Schutz des Einzelnen war der Staat gestellt mit seinen Interessen, so weit sie vertreten werden sollten durch Feldherrn, Gesandte, Redner, Gesetzgeber und Volksversammlung; die Religion in ihren Satzungen und Heiligthümern. Wo der Beamte zu bestimmen hatte, aber aus Furcht oder Parteilichkeit schwieg, da trat der Einzelne ein, um dem Gesetze seine Geltung zu verschaffen. Die Regierung bildete keine Partei, das Vergehen fand keine Sympathie, der Bürger schützte das Gesetz, und das Klagerecht des Einzelnen ersetzte das beschränkte Strafrecht der Behörden. Strafgelder einzutreiben zum Beispiel, war gefährlich für den Beamten; aber der, welcher dem Staate schuldete, hatte die Klage jedes Mitbürgers zu fürchten. Der Feldherr war ohnmächtig; aber der Kamerad schützte die Disciplin, indem er Klagen wegen Feigheit, Insubordination oder überhaupt gegen die Anordnungen des Feldherrn bei festen Gerichtshöfen vorbringen konnte. Der Sohn des Alcibiades z. B. war als Hoplit einberufen, er fühlte sich hierdurch zurückgesetzt und stellte sich daher als Reiter. Doch die Reiter wollten nichts mit ihm zu thun haben, und so fühlte er sich veranlaßt, sich den berittenen Bogenschützen anzuschließen. Wie der Feldzug beendigt war, und vor einem Schwurgericht, welches aus lauter Bürgern, die gedient hatten, bestand, die Disciplinarfälle unter dem Präsidium der Strategen vorgenommen wurden, wurde auch Alcibiades verklagt, seinen Posten verlassen zu haben. Als Vertheidigung führete er an, er habe so dem Vaterlande mehr nützen können. Die Strategen wurden nicht einmal verantwortlich gemacht, daß sie ihren Anordnungen keine Folge verschafft hätten, sondern sie baten sogar für den Alcibiades.

Noch wichtiger für den Einzelnen ist der persönliche Schutz, den ihm das Klagerecht des Mitbürgers gewährte. Wie die Glieder eines Körpers (Plutarch Solon 18) sollten sich die Bürger Athens fühlen, und wo ein Einzelner durch Vorspiegelungen ein Unrecht erlitten hatte, da hatte er sich zu schützen; wo er aber durch Gewalt etwas erlitten hatte, da war für Alle ein Unrecht zu fürchten, da sollten Alle für ihn eintreten können. Der leitende Gesichtspunkt für die demokratische Gesetzgebung war schon von Solon an, in dem einzelnen Fall stets das Interesse der Gesammtheit zu sehen, und wo die Gesetzgebung so vorging, da half die Praxis und der Redner nach. Das Privatrecht wurde vernachlässigt; denn die Gesetze über den bürgerlichen Verkehr sind, wie Isokrates klagt, Zeichen einer gesunkenen, egoistischen, dem Vaterlande entfremdeten Zeit (Platner I. 11, 66). Die Sache jedes Einzelnen ist es, den Mörder, Dieb, muthwilligen Kläger, welcher entweder ohne Grund klagte oder die Klage fallen ließ, vor Gericht zu ziehen; wegen Verbalinjurien zu klagen, ist ein Zeichen einer niedrigen Gesinnung oder Proceßsucht; doch gegen Realinjurien schützt das Klagerecht des Mitbürgers. Selbst Verstöße gegen die Sittlichkeit, wie die Verschwendung des väterlichen Gutes oder wegen Sinnlichkeit, ahndete der Mitbürger.

Wohlthätig war dies allgemeine Klagerecht für das Ganze wie für den Einzelnen. Die Parteien verloren die Macht zu terrorisiren durch Übergriffe gegen Einzelne. Statt des Bürgerkrieges haben wir daher in Athen einen Proceßkrieg. Je mächtiger der Einzelne ist, desto mehr wird vom Patrioten gefordert, gegen ihn aufzutreten, so wie er die Schranken des Gesetzes überschreitet. So machte Demosthenes es dem Timokrates und Androtion (S. 754) zum Vorwurf, daß sie nun schon 30 Jahre lang bei der Leitung des Staates sich betheiligt hätten, und daß sie dennoch, obgleich schon viele Feldherrn und Demagogen in dieser Zeit verurtheilt wären, gegen keinen von diesen gerichtlich aufgetreten wären. Um den Perikles zu stürzen, wurde eine Reihe von Proceßen erhoben, welche zunächst gegen die Umgebung gerichtet waren, gegen Phidias und Aspasia; um die Partei des Alcibiades zu stürzen, vereinigten sich die Ultra's und beuteten den Hermenfrevel aus; um die gemäßigte Demokratie zu stürzen, wurden die Sieger bei den Arginusen verklagt, mußte Agoratus seine Anzeigen machen. Kleon fand seine Gegner vor Gericht; Thrasybul, welcher dem Volke die Freiheit wiedergegeben und dieselbe weise zu gebrauchen gelehrt hatte, wurde vor Gericht geführt, als er oder seine übermüthige Umgebung, welche ihm schmeichelte, sich Ungerechtigkeiten gegen Bundesgenossen erlaubte. Aber das Gericht war keine Schlachtbank, zu der der Sieger führte; denn eben darin besteht der Unterschied zwischen Oligarchie und Demokratie, sagt Äschines auf den Vorwurf des Demosthenes, er klage so selten, daß in der Oligarchie die herrschende Partei klagt, in der Demokratie aber der, welcher will, und wann es ihm gefällt; jeder hatte also den Richter zu fürchten. Wo der Beamte klagt, wird der eigenen Sicherheit Rechnung getragen, die augenblicklich siegreiche Partei schützt durch ihren Einfluß, die unterliegende wird vernichtet, um ihr die Möglichkeit, später Rechenschaft zu fordern, zu entziehen. Wo der Beamte ferner klagt, da muß ihm die Polizei zur Seite stehen, um das Material herbeizuschaffen, und mit der Auctorität, welche die Behörde als solche fordert, wird dieselbe vorgehen, wogegen die Rechte des Einzelnen verschwinden oder doch zurücktreten. Athen kannte keine Polizei und daher auch nicht alle die prophylaktischen Mittel derselben, kümmerte sich aber auf der andern Seite auch nicht so ängstlich um alle die Bestim-

Digitized by Google

mungen zur Beschränkung der Behörde, welche dem Verbrechen vorbeugen oder auf die Spur kommen soll, weil der Privatmann in der Regel das Verbrechen auffuchte.

Diese Freiheit erkaufte der Athener mit einem für unsre Vorstellungen unnatürlichen Strafmaße und mit allen Nachtheilen des Sykophantismus. Es war eine Konsequenz, wenn dem Einzelnen ein solcher Spielraum gelassen wurde, daß die Strafen unbestimmt und groß waren. Wo die Behörde nicht immer die Macht hat, um hindernd einschreiten zu können, da müssen die Strafen durch ihre Höhe warnen. Auf Anträge in der Volksversammlung stand unter Umständen der Tod; denn die Volksversammlung war nicht immer stark besucht, und Parteien konnten leicht die augenblickliche Leidenschaft ausbeuten, wie z. B. der Fall mit den Siegern bei den Arginusen zeigte. Hohe Strafen, selbst der Tod drohte dem Feldherrn; denn er war nicht durch Instructionen beschränkt, sondern seinem Ermessen überlies man in der Regel fast Alles. Ja, die Strafen erbten zuweilen auf die Nachkommen, um Klagen und Feindschaften in einer Zeit, wo Familienbande und Familienhaß größer waren, für immer todt zu machen (Demosth. gegen Theomn.: jetzt will ich noch klagen, um den Vater zu rächen, hernach kann ich es nicht). Ebenso konnte das Gesetz unmöglich bei einer solchen Freiheit des Handelns, welche die Verfassung dem Einzelnen ließ, allen Umständen vorsehen. Was daher die Gesetzgebung nicht bestimmen konnte, mußte dem Richter im einzelnen Fall überlassen bleiben, wie es Plutarch vom Solon ausdrücklich sagt, zumal da der Weg der Gnade so gut wie verschlossen war. Dies waren natürliche Folgen, und nie hat daher das Alterthum über die Höhe und die Unbestimmtheit der Strafen Klage geführt.

Lauter waren jedoch die Klagen über den Sykophantismus. Eines Theils waren die Gesetze unbestimmt, und sie konnten daher in einem Staate, wo vornehmlich auf den Patriotismus des Bürger bei den Klagen gerechnet wurde, sehr ausgedehnt werden; andern Theils gestattete das Leben manchen Mißbrauch, welcher nicht das Recht, sondern die Gewohnheit für sich hatte. Die Gesetze über den Getreidehandel z. B. waren unklar, boten daher manche Gelegenheit zu Chikanen, wie ja der Kläger in der betreffenden Rede des Lysias ausspricht. Die Leistungen waren ferner zum größeren Theile freiwillig; war es daher auffallend wenn solche, die für den Staat augenblicklich soviel zu leisten hatten und oft mehr leisteten, als sie durch das Gesetz verpflichtet waren, sich bezahlt machten? Vor doch der Krieg, das Recht des Eroberers und die große Macht der Beamten im Auslande so viele Gelegenheit dar (Lysias über die Güter des Aristoph. §. 56, 57, gegen Epikr. §. 6). Der Feldherr trieb Kaperei, der Triecarch seinen Handel, die Führer der Söldner eroberten sich Städte (Demosth. gegen Aristokr. 665, Ausgabe von Weber §. 139). War der Staat glücklich, so übersah man dies wohl, manche Kläger aber mußten abgefunden werden (Demosth. gegen Theokr. 1342). Doch in den Zeiten der Noth, wenn der Staat ohne Mittel war, preßte man diese Schwämme aus, wie es in allen Staaten Gebrauch ist, wo die Verwaltung wegen der zu abhängigen Stellung der Beamten unredlich zu sein gezwungen ist. Der Staat gewann bei der Vertheilung, aber auch der Kläger, der entweder abgekauft werden mußte (Lysias gegen Ergokl. §. 9, Philokr. §. 6) oder bei der Konfiskation seinen Profit hatte (Lysias gegen Pollarch. §. 20), oft aber nur, bezahlt von der politischen Gegenpartei, seine Klagen erhob (Demosth. gegen Neär. 1359 u. 1349).

Zu allen Zeiten wurden Klagen über den Sykophantismus erhoben, zu keiner Zeit aber mehr, als in den gefährlichen Zeiten des decelеischen Krieges, wo Verschwörungen der Oligarchen den Argwohn des Volkes vielfach geweckt hatten. Aber wenn der Grund der Klage auch nicht immer ein lauterer ist, so ist damit noch nicht über den Verklagten geurtheilt; nannten doch die Demokraten die Sykophanten die Hunde der Demokratie. Der muthwillige Kläger war verantwortlich, ihn strafte das Gesetz und die Stimme der Mitbürger, wie uns das Urtheil des Demosthenes über den Androtion zeigt, und die Zustimmung des besseren Theiles in der Bürgerschaft, als die Dreißig die Sykophanten verfolgten. Der Sykophant fernet stand auch unter dem Gericht, auch ihn konnte die Klage einmal treffen, und die Mitbürger hatten dann die schönste Gelegenheit, ihrer nachtheiligen Stimmung durch seine Verurtheilung und die Höhe der Strafe einen Ausdruck zu geben. Vor Allem aber fand die Sache des Verklagten ihren Schutz im Gerichtshofe. Selten richtete das Volk in der Volksversammlung, in der Regel beschränkte es sich bei den Klagen, die bei demselben vorgebracht wurden, auf ein Präjudiz oder eine Instruction des Processes, oder indem es das Verfahren für die Untersuchung und Ermittelung des Thatbestandes bestimmte. In der Regel überließ es dem Gerichte das Urtheil über die Schuld, und das Volk bestätigte so durch sein eigenes Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit die lobenden Zeugnisse für den gesetzlichen Sinn der Athener. Über die Gerichtshöfe haben sich die verschiedenen Schriftsteller mit der größten Anerkennung ausgesprochen. Ein Demosthenes (gegen Androtion 641) nennt den Areopag und die Gerichtshöfe Athens die berühmtesten der Erde. War Demosthenes auch kein gewöhnlicher Advokat, welcher sein Lob spendete, wenn es nur in etwas seiner Sache von Nutzen sein konnte, so war es doch immer ein Advokat, seine Zuhörere die, welche über seinen Fall zu richten hatten.

Digitized by Google

Thrasybul sagt bei der Rückkehr der Demokraten, ohne daß der Historiker seine Aeußerung berichtigt, nie habe das Volk des Geldes wegen Unrecht gethan; doch er war Führer des Volkes, der Partei, welche eben gesiegt hatte und nach dem Sturze der tyrannischen Oligarchie die frühere Demokratie wieder einführen wollte. Die gewichtigste Auctorität für das Verhalten der Gerichtshöfe im Allgemeinen scheint mir Xenophon zu sein in seiner Schrift über den attischen Staat. Mag diese Schrift nun echt sein oder nicht, so ist es jedenfalls die Schrift eines Mannes, welcher wie ein Parteimann gegen die Demokratie eingenommen, aber dabei wohlunterrichtet und gebildet war. Dieser nun rühmt die Gerichtshöfe indirect wie Keiner, wenn er sie vom Bestechlichkeit freispricht, und wenn er sagt, daß die Zahl derer, welche mit Unrecht ihrer vollen bürgerlichen Rechte vom Gerichtshofe beraubt wären, sehr geeing sei. Wir können uns daher nicht wundern, wenn der Spott und die Tadelsucht der Komiker, denen nichts heilig ist, die Klagen der Redner, die sonst doch alles mögliche vorbringen, und alle Uebelstände aufdecken, nichts von der Bestechlichkeit der attischen Richter uns erzählen. Die Zahl der Richter war nehmlich groß; wenn es auch keiner von beiden Parteien gestattet war, einzelne Richter zu verwerfen, so bürgte doch ihre Menge dafür, daß Parteilichkeit keinen Einfluß auf das Urtheil des Gerichtshofes übte; denn es waren Hunderte. Eben diese Menge war durch das Loos aus den verschiedensten Gemeinden erloost und zu einem Gerichtshofe unmittelbar vor der Sitzung konstituirt. Das Verfahren war öffentlich, jeder hatte Zutritt. Jede Öffentlichkeit aber paralysirt mehr oder weniger die persönliche Stimmung und Neigung der Einzelnen. Die Richter waren ferner über 30 Jahre und durch das Alter schon mehr geschert vor blinder Leidenschaft. Die höchste Garantie bot aber endlich die Lebensweise. Der Piräeus und die Stadt hatten zu Bewohnern die Ultras unter den Demokraten, welche der Leidenschaft die Gerechtigkeit zu opfern im Stande sein konnten; doch der kleinere Theil der Bürgerschaft wohnte hier, der größere Theil lebte auf dem Lande in größeren und kleineren Gemeinden, und nicht bloß in dieser Lebensweise, sondern auch in vielen Instituten und Gebräuchen hatte die Sittlichkeit eine Basis. Das Gut war in Athen ein Familiengut, es war der Begräbnißplatz der Familie, Heiligthümer, welche hier waren, verbanden die verschiedenen Glieder der Familie. Gesetze und Behörden überwachten die Erhaltung des Gutes für die Familie, und die Sitte schützte nicht weniger; denn entehrende Strafen trafen den leichtsinnigen Vergeuder des Familiengutes.

Welcher Art waren die Bedingungen der Freiheit des Attischen Bürgers?

Zum Schlusse wollen wir die Frage beantworten: welcher Art waren die Bedingungen der Freiheit des attischen Bürgers? Jede Verfassung, so verschieden sie auch sein mag, hat ihren Ausgangspunkt in der bürgerlichen Gesellschaft; mit dieser wird sie sich ändern, bald im Einzelnen, bald im Ganzen und Großen. Die Elasticität und Schmiegsamkeit an die vorübergehenden Änderungen und Umformungen dieser wird eben so sehr ihr Vorzug sein, wie auf der andern Seite die Freiheit, welche sie dem Einzelnen in seinem Denken und Fühlen, Handeln und Schaffen läßt. Hier ist die Seite des Lebens, auf welche die historische Kritik eingehen muß, soll der Werth einer Verfassung geprüft werden.

Fragen wir nun nach den Bedingungen der attischen Freiheit, so wird uns gewöhnlich die Sklaverei genannt. Wahr ist es, der Bürger konnte nicht bloß in der Jugend, sondern auch im Mannesalter Kriegsdienste thun, weil die Bearbeitung des Feldes, die Beaufsichtigung der Arbeit durch Sklaven seine Gegenwart nicht nothwendig verlangten. Die vielen Stunden des Tages, ja den ganzen Tag konnte der Bürger auf dem Markte weilen, in den verschiedenen Versammlungen verbringen, dem Staate und dessen Angelegenheiten sich widmen, weil Sklaven in den Werkstätten, in den Bergwerken, auf den Schiffen oder wie sonst die Arten des Erwerbes waren, durch ihre Arbeit Zinsen für die Ankaufssumme abwarfen. Nicias hatte Gruben in den Bergwerken, tausend Sklaven bearbeiteten sie, und während er selber sich den Staatsangelegenheiten widmete oder das Heer führte, beaufsichtigten Aufseher, welche ebenfalls gekauft waren, die Arbeit der Sklaven. In ähnlicher Weise verinteressirte sich das Vermögen von so vielen andern Bürgern, ohne daß sie sich um den speciellen Betrieb des Geschäftes zu bekümmern hatten. Wahr ist es, das Alterthum verdankt seine Bildung und seine Fortschritte der Sklaverei; aber darum können wir noch nicht in der Sklaverei die Bedingung der Freiheit sehen. Fast alle Staaten des Alterthums hatten Sklaven, Leibeigene oder Kasten, welche in nichts höher standen. Mochte die Religion auch noch so sehr die Freilassung der Sklaven empfehlen, so ließen doch nur immer Einzelne ihre Sklaven frei, die Sklaverei als solche hielt sich; denn für ihre Beibehaltung sprach das Interesse. Je weiter Athen und Rom sich entwickelten, um so mehr verdrängte der Sklav den freien Arbeiter vom Felde; wie die Neuzeit das Gewerbe

Digitized by Google

den Fabriken übergeben hat, so übergab das Alterthum daſſelbe allmälig den Heerden der Sklaven. Zwar gab es Staaten, wo keine Sklaven zugelaſſen wurden, wie z. B. in Lokris und Phocis bis ins vierte Jahrhundert vor Chriſtus (Athen. 264. d.); doch dieſe Staaten blieben dafür auch auf derſelben Stufe der Bildung. Der Grundbeſitz war hier feſt, er vererbte der Familie, wo nicht ſeltne Fälle eine Ausnahme forderten. Die Sitte war das Geſetz, und als z. B. einmal ein Einäugiger einen Antrag ſtellen wollte, daß für einen Einäugigen eine Ausnahme gemacht werde von dem Geſetze: Aug um Aug, ſo mußte er dieſen Antrag ſtellen mit dem Stricke um den Hals (Demoſth. gegen Timokr. 744). Die Stufe der Entwicklung, auf welcher das Alterthum ſtand, forderte die Sklaverei, aber darum gab ſie den Herren noch keine demokratiſche Freiheit. Daher konnte ſelbſt ein Plato und Ariſtoteles, welche die Demokratie ſo gründlich haßten und dieſelbe durch die Ariſtokratie verdrängen wollten, für ihre Staaten Sklaven fordern. Ohne Sklaven konnte der Athener, um bei dieſem ſtehen zu bleiben, nicht ſeinen Acker beſtellen. Mit Getreide allein lohnte dieſer nicht genug, daneben mußten Wein, Oliven, Feigen, Öl, Honig und Obſt gewonnen werden. Auf dem Acker hatte er in der Regel nicht das Pferd und den Pflug, ſondern den Spaten, für die noch ſchwereren Arbeiten half ihm der Eſel. Auf dem Gütchen des Phänippus z. B. arbeiteten 6 Eſel ein ganzes Jahr hindurch, um Bauholz aus den Waldungen zu ſchaffen. Die Schifffahrt war ebenſo noch in der Kindheit; was bei uns das Segel macht, das hatten bei den Griechen Sklaven zu thun, denen das Segel höchſtens eine Erholung gewährte. Wie ſollte Athen das Meer beherrſchen, wie ſein Handel beſtehen ohne Sklaven, welche die Schiffe zu rudern hatten? Ebenſo hatten die Handwerker wenig Hülfsmittel und Maſchinen, und Sklavenhände mußten ſie erſetzen. Selbſt die häusliche Einrichtung und Bequemlichkeit forderte Sklaven. Die Landſtraßen waren ſchlecht, Pferde hatte man nicht, und Sklaven mußten daher auf Reiſen das Gepäck tragen helfen. Die Straßen in der Stadt waren ſchlecht, der tägliche Einkauf für die Frauen mühſam, und doch bei dem vorherſehenden Gebrauche von Küchengewächſen ſo nothwendig; eine Waſſerleitung kannte man nicht, ſondern nur Brunnen; Kinder konnten nicht allein in die Schule gehen, weil Menſchenraub nicht ungewöhnlich war; Sklaven mußten daher bei allen dieſen Verrichtungen helfen.

Wenn wir aber auf die Verfaſſung ſehen, welche alle dieſe Staaten hatten, in denen Sklaven waren, ſo finden wir vorherrſchend eine ariſtokratiſche, welche durch ihre Konſequenz, durch ihre Kaſten und Stände, durch die wechſelſeitige Eiferſucht dieſer am beſten geeignet iſt mit wenigen Mitteln eine Menge zu beherrſchen. Bei der demokratiſchen Verfaſſung ſind dagegen die Gefahren, welche die Sklaverei bereitet, groß; ſie wirkt nachtheilig auf den Sinn der Bürger; häufig ſind bei dieſer Verfaſſung Parteikämpfe, und ſie giebt dann der Leidenſchaft Waffen, und man muß ſich wundern, daß trotz der Sklaverei überhaupt noch eine Demokratie beſtehen konnte. Der Beſitzer der Heerden von Sklaven und Leibeigenen hat in der Jugend nicht das Beiſpiel, im Alter durch die Strafen und die Allmacht des Herrn unmöglich die Aufforderung, den niedrigen Mitbürger in der Weiſe zu lieben, wie es der Geiſt der Demokratie fordert. Wer Tauſende von Sklaven beherrſcht, mag nicht unterthan ſein, nicht abhängig von Bürgern, welche zum Theil weniger gut geſtellt ſind, als viele Sklaven. Dieſelbe Unzufriedenheit mit dem Beſtehenden, welche bei den Reichen der Reichthum erzeugt, wird bei den Ärmeren der ungleiche Beſitz hervorrufen. Für beide bietet der Sklav die Waffe zur Realiſirung der Wünſche, weil dieſer, ſtets unzufrieden und nur durch die Gewalt niedergehalten, gerne ſich erheben wird, wenn Bürger ihm einen Führer und durch ihre Perſon die Hoffnung auf einen Sieg geben. So lehnte ſich in Sparta die Herrſchſucht des Pauſanias an die Heloten, in gleicher Weiſe rief Kinadon, welcher von den Ehren des Bürgerrechtes wegen ſeiner Armuth ausgeſchloſſen war, die Heloten auf, die bereit waren zu folgen, weil ſie, wie Xenophon ſagt, die Herren ſo haßten, daß ſie dieſe gern roh verzehrt hätten. Sparta entging durch eine günſtige Fügung lange Zeit dieſen Gefahren, bis es endlich dem Nabis, der Heloten aufrief, unterlag. Viele Staaten ſanken viel früher durch ein Bündniß unzufriedener Bürger mit Sklaven, die ſich für Ketten und Peitſchenhiebe zu rächen hatten. In Athen dagegen hat oft der Bürgerkrieg getobt; aber nie ſind Sklaven aufgerufen. Theramenes ſpricht zwar in ſeiner Vertheidigungsrede von Demokraten, welche das Princip der Demokratie auch auf die Sklaven ausgeführt wiſſen wollten; doch die Demokraten, welche ſeine Partei ſtürzen wollten, haben weder gegen die Vierhundert, noch gegen die Dreißig Sklaven geführt, und ebenſo weiß die Geſchichte aus den ſonſtigen Perioden der Aufregung kein Beiſpiel anzuführen. Sklaven ſind zu verſchiedenen Zeiten mit der Freiheit oder dem Bürgerrecht beſchenkt, wie z. B. nach der Schlacht bei den Arginuſen; doch die Antragſteller wollten ebenſo wie das Volk nur das Verdienſt belohnen und die Lücken der Bürgerſchaft ergänzen. Keinem Demagogen und keiner Partei iſt es vorgeworfen, als hätten ſie durch ſolche Freilaſſung ſich in der Volksverſammlung ſtärken wollen. Woher dieſe Kluft zwiſchen dem Volke und den Sklaven? Woher dieſe Sicherheit der loſen und unſicheren demokratiſchen Verfaſſung vor den Eingriffen der Sklaven? Warum Parteikämpfe ohne Sklaven?

Digitized by Google

Die Sklaven waren vertheilt, und ihre Bewachung somit erleichtert; in der Stadt waren sie der Oberaufsicht der Familie übergeben, das stehende Korps der Scythen, die Menge und Waffen der Bürger schützten. Wo sie in Menge waren, wo die häusliche Beaufsichtigung erschwert war, da hielt man sie in Fesseln, wie zum Beispiel auf dem Lande und auch wohl in den Bergwerken; zahlreiche Kastelle, besetzt mit der Jugend Athens, welche durch einen zweijährigen Kriegsdienst ausgebildet wurde, und Streifkorps unterdrückten jeden Aufstand im Keime. Die Sklaven waren ferner aus den verschiedensten Gegenden der Welt. Sklavenzucht liebte man nicht; denn sie entzog für eine Zeit die Zinsen, die inländische Art war nichts werth und konnte dafür um so weniger eine Aussicht auf Ersatz geben für die Ausgaben, welche man für die Pflege und die nirgend so theure Kost gehabt hatte. Sie verstanden sich daher nicht untereinander, nur das Vaterland oder die Fremde war wenigstens konnte das Ziel ihrer Wünsche sein. Doch solche Mittel mögen einen Staat wohl schützen, wenn es ruhig ist; aber wer sicherte das Herz des Herrn von Tausenden von Sklaven, daß das Herrenrecht nicht die Herrschsucht erweckte, den demokratischen Sinn und die Liebe zum Mitbürger ertödtete? Solche Schutzmittel hat ferner jeder Staat, und doch kämpften Sklaven in den übrigen Staaten mit in den Parteikämpfen, wenn Bürger gegen Bürger standen, wie z. B. in Corcyra zur Zeit des peloponnesischen Krieges; denn leicht werden die Ketten gelöst, die Wachen aufgehoben, die Verschiedenheit der Sprache bei den Sklaven hört auf, so wie die Bürger in zwei feindliche Haufen getheilt sind.

Der Sklav in dem demokratischen Athen stand anders dem Herrn gegenüber, als in den übrigen Staaten. Auch ihm kam die demokratische Regierung zu gute, und das Herrenrecht vergiftete daher nicht das Herz des Bürgers. Athen hatte eine Regierung, welche alles Recht dem Herrn gab, und darum muß das Bedürfniß einer milden Behandlung sehr laut gesprochen haben, wenn das Gesetz den Gebrauch der Sklaven d. h. des Eigenthums beschränken konnte. Einmal forderte dies die Arbeit der Sklaven. Wo die Arbeit der Sklaven eine mechanische ist, wie z. B. in den Bergwerken, auf den Schiffen und den Äckern, da konnte der Stock oder die Geißel genügen, den Fleiß anzustacheln; doch wo der Sklav ein Handwerk betreiben sollte, wo er in Tagelohn arbeitete, wo häufige Kriege und feindliche Einfälle das Entfliehen erleichterten, da muß sein Fleiß durch ein Eigenthum, durch eine Aussicht auf Verbesserung angestachelt werden. Andererseits forderte dies der demokratische Geist. Wenn in einem Staate der Herr den Sklaven willkürlich züchtigen, ja tödten kann, was schützt da den kleinen Bürger vor Übermuth und Mißhandlung? Wegen der Mitbürger, nicht wegen der Sklaven durfte der Herr nicht den Sklaven tödten; wegen der Mitbürger durfte keiner sich an einem fremden Sklaven vergreifen, konnte der Sklav vor dem eigenen Herrn Schutz finden an dem Altare der Götter, wegen der Mitbürger, damit sich der Herr vor der Mißhandlung Fremder hüte.

Im Kampfe der Parteien ferner konnten nie Sklaven aufgerufen werden, weil hiermit das Interesse jedes einzelnen Bürgers gefährdet wäre. Die bürgerliche Gesellschaft Athens war eine andre, als die jedes andern Staates. Athen kannte kein Proletariat, es hatte Arme, welche unterstützt werden mußten. Hin und wieder war ein Bürger gezwungen, zu betteln, es hatte Bürger, welche sich wegen des Unterhaltes zu Sklavendiensten d. h. zu niedrigem Arbeiten erniedrigen mußten; die Redner sprechen von solchen Leuten, aber immer mit einem Gefühle des Bedauerns und der Verachtung. Redner, die das demokratische Interesse vertraten, und selbst wenn sie vor der Volksversammlung sprachen. In der Regel schloß die Armuth des Bürgers noch nicht den Besitz von Sklaven aus. Bedürfniß, Faulheit und Sitte ließen selbst den armen Bürger Sklaven kaufen oder doch wenigstens wünschen. Äschines will aus der Verbannung zurückberufen werden, er klagt über seine traurige Lage, über die Armuth, in die ihn die Verbannung gestürzt habe. Als schlagenden Beweis führt er hierfür an, daß er mit seiner Familie, welche doch aus der Mutter, der Frau und 3 Kindern bestehe, sich auf 7 Sklaven beschränken müsse. Wer in Athen Sklaven zu den Waffen gegen Bürger aufgerufen hätte, hätte vielleicht einzelne Bürger neben sich haben können, aber nie eine Partei. Zwar war der Nachtheil verschieden, manchen Bürger mochte tausend Sklaven und vielleicht noch mehr verlieren; aber darum vergaß noch nicht der wenig bemittelte Bürger, daß sein eignes Interesse auf dem Spiele stand. Jeder mißt nach seinen Verhältnissen den Vortheil, und der Besitz für sich, nicht die Größe des Besitzes giebt den Werth. Sowie es uns von den Staaten Kretas erzählt wird, daß sie in ihren Kriegen nie die Leibeigenen aufgerufen hätten, wenn der Kampf auch noch so heftig war, um nicht die eignen aufzuwiegeln, so wagte es in Athen nicht der Bürger den Sklaven des Mitbürgers aufzurufen, um nicht ins eigne Haus den Aufruhr zu ziehen.

Und so können wir denn als Resultat folgendes aussprechen: die Sklaverei war für die Bildung Athens eben so nothwendig, wie für die jedes andern Staates im Alterthum; doch mit der Verfassung steht die Sklaverei nicht in unmittelbarem Zusammenhange, im Gegentheil bedingte die Gefahr, welche der Besitz von Sklavenheerden mit sich

Digitized by Google

bringt, eher eine Aristokratie oder ein Königthum, und wenn Athen nichts desto weniger trotz der Sklaverei seine demokratische Verfassung erhielt, so kam es daher, daß es sich auf der einen Seite vor der Herrschsucht und dem Hochmuth der Sklavenherren schützte durch Gesetze und Verwendung der Sklaven, welche beide gleich sehr Milde empfahlen, daß auf der andern Seite Sklaven bei den Parteikämpfen der Bürger nicht aufgerufen wurden, weil keine Partei Sklaven aufrufen konnte, ohne die Sicherheit und den Wohlstand des eignen Hauses zu gefährden.

Wir müssen daher aufs neue die Frage aufwerfen: auf welchen Unterbau der bürgerlichen Gesellschaft stützte sich die Demokratie? Am besten antwortet hierauf die Geschichte, wenn wir die Perioden betrachten, wo das Vaterland in Gefahr war, und die Noth die Bürgerschaft wieder auf ihre natürlichen Gränzen zurückführte. Wiederholt hat Athen solche Krisen bestehen müssen, um endlich daran unterzugehen. Wenn auch der äußere Feind die Heere der Demokratie schlug, die Verfassung hat ihren gefährlichsten Gegner aber immer im Innern gehabt. Denn unnatürlich waren die Verhältnisse, auf die sich Athens Demokratie stützte, und ihre Freiheit wird daher nie wiederkehren. Als in Folge der verunglückten sicilischen Expedition Italiens Kolonien, bald darauf die Inseln und Küstenstädte Attens sich trennten von Athens Hegemonie, da wurde die Verfassung gestürzt, ein Rath durch Kooptation gebildet, eine Volksversammlung nach dem Reichthum auf wenige Tausend beschränkt traten an die Stelle der frühern Demokratie. Ähnlich war es, als die Stadt durch die Spartaner besiegt und ihrer Flotte beraubt die Mittel verloren hatte, fremde Staaten von sich abhängig zu machen. Endlich nach der Besiegung im Lamischen Kriege durch Antipater wurde mehr als die Hälfte der Bürgerschaft nicht ausgeschlossen, sondern verbannt, die Stellen wurden nicht mehr durch das Loos an die Menge vergeben, sondern Bildung und Reichthum waren die Bedingungen der Zulässigkeit; die Leitung des ganzen Staates wurde der Volksversammlung entzogen, um durch die Einsicht und Konsequenz eines Einzelnen Kraft und Nachdruck zu bekommen. Die neuen Verfassungen, welche an die Stelle der Demokratie traten, sind und nicht so genau bekannt, weil sie entweder wegen der Kürze der Dauer keine vollständige Ausbildung gewannen, oder weil mit ihnen der Staat aus der Geschichte trat und zu einer Stadt sich verwandelte; doch darin stimmen alle Veränderungen der Verfassung überein, daß sie ausgingen von dem bevorzugten Stande der Bildung und des Reichthums; daß sie den Einfluß der Volksversammlung, das Princip der gleichen Berechtigung durch immer härtere Mittel gegen den niederen Theil der Bürgerschaft zu brechen sich bemühten; daß sie hervorgerufen wurden, wenn die Bürgerschaft entweder zum größeren Theile oder ausschließlich auf ihre eigenen Mittel beschränkt war. Anfangs schloß man die Unbemittelten von der legislativen Gewalt aus, hernach verbannte man sie sogar. Der Grund dieser Änderung lag in der Demokratie oder vielmehr in der Unnatur der Verhältnisse, wie sie die Demokratie hervorgerufen hatte. Wenn auch diese Konsequenzen erst hervortraten, sowie der Staat besiegt war, so hatte sie die Niederlage gezogen, nie hat der siegreiche Feind eine willkürliche Änderung in der Verfassung aufgedrängt. Als die Athener auf Sicilien geschlagen waren, da sah das Volk selbst es ein, daß die Verfassung nicht genüge, es beschränkte die Macht seiner eignen Versammlung; ja als der revolutionäre Rath der Vierhundert durch die Opposition der bestigten Demokraten vornehmlich gestürzt war, proklamirte Alcibiades, der siegreiche Führer, nicht die alte Verfassung; sondern in der Hauptsache war er mit dem Sturze der Personen zufrieden, von der Volksversammlung blieb mehr als die Hälfte ausgeschlossen, und nie wurde das Volk besser regiert, als damals, sagt Thucydides (8. 97). Als die Dreißig gestürzt waren, unterschied man die Personen von der aristokratischen Verfassung, welche sie hatten einführen wollen. Theramenes und seine Anhänger wurden von dem Volke geachtet, die im Prinelpe zwar mit den Dreißig gestimmt hatten; doch sie hatten den persönlichen Haß und die Habsucht nicht mit ihnen getheilt. Als Antipater besiegt hatte, schrieb er nicht als übermüthiger Sieger den Athenern die Gesetze vor, verbannte er nicht 12,000 Bürger, um nur den Sieg zu sichern; sondern er that, was geschehen mußte, seitdem Athen keine abhängigen Staaten mehr hatte, er that es mit der Unterstützung des Phocion, eines Mannes, der durch seine Thaten und seine Einsicht die beste Garantie giebt, daß diese Änderung den Athenern unter ihren jetzigen Verhältnissen die beste Verfassung gab. Fünf und vierzig mal war dieser Mann der Führer von Athens Truppen gewesen, oft hatte er glänzende Siege erfochten, nie war er besiegt; vielfach hatten die Parteien mit ihren Bestrebungen gewechselt, aber nie war er ein andrer geworden; nie war er verurtheilt, weil er geachtet war; er war ein Mann ohne Lachen und Weinen, aber er war auch ein Mann ohne Eigennutz, ohne Eigennutz bei den verwickeltsten Verhältnissen und einem großen Wirkungskreise, und das zu einer Zeit, wo selbst die Tugend eines Demosthenes von dem Areopage in Frage gestellt wurde; wo der Feldherr, den Demosthenes oft aufstellte, große Summen unterschlug. Nicht konnte der allgemeine Enthusiasmus ihn fortreißen für die Demokratie, nicht konnte das allgemeine Zutrauen, welches ihn zum Feldherrn wählte, ihn zum Handeln für die Demokratie bestimmen. Den Ruhm

Digitized by Google

und die Gewohnheit eines achtzigjährigen Lebens schlug dieser Mann nicht so hoch an, um mit Antipater die Änderung der Verfassung nicht zu berathen, und die Leitung in dem Staate, der eine neue Verfassung erhalten hatte, nicht zu übernehmen. Ja, ein solcher Mann konnte sogar die Treue der Freundschaft brechen, er konnte den Demosthenes, der ihn gehoben und unterstützt hatte, um die hohe Stufe im Staate zu ersteigen, der ihn in peinlichen Processen vertheidigt und seine Freisprechung bewirkt hatte, nicht nur nicht vertheidigen, sondern sogar aufopfern; denn dieser war die Seele der Demokratie, und er mußte ins Exil, sollte in Athen statt der Demokratie eine Plutokratie herrschen, sollte Athen überhaupt noch bestehen.

Einst hatte ein großer Theil der Bürgerschaft ein selbstständiges Einkommen in den Bergwerken und besonders in dem Grundbesitz. Doch der Bergbau lohnte ungefähr seit dem peloponnesischen Kriege nur wenig, weil die Sklaven während des Krieges sich empörten oder entflohen, und die Gruben erschöpft waren. Die Zahl der Grundbesitzer ferner nahm ab. Einst zwar waren diese der bei weitem größere Theil der Bürgerschaft gewesen, genügsam und glücklich hatten sie gelebt von dem Einkommen ihres Grundstückes. Doch als der peloponnesische Krieg die wirthschaftliche Einrichtung zerstört und sie in das städtische Leben gedrängt hatte, als sie bekannt gemacht waren mit den Genüssen des städtischen Lebens, als das Kapital sich des Bodens bemächtigt hatte, da hatte ihre Zahl abgenommen. Die Stadt gab ihnen ferner einen leichteren und bequemeren Erwerb, den sie unter schöneren Genüssen machten. Die Grundstücke in der Stadt lohnten dem Bürger ohne Arbeit durch die Miethe, welche der Metöke zu bezahlen hatte; die Stadt gab ferner die Gelegenheit zu erwerben von den vielen Fremden, welche nach Athen kamen, um hier zu genießen, oder lange Zeit sich hier aufzuhalten gezwungen waren, um ihr Recht zu suchen. Hiermit wurde die Zahl derer, deren Existenz an das Glück des Staates geknüpft war, nur vergrößert. Daneben stand der andre Theil der Bürgerschaft, der sich vornehmlich auf den Staat anwies. Die Zahl derer, welche Almosen haben wollten und mußten, war gering; aber um so größer war die Zahl derer, welche Genuß und Entschädigung vom Staate haben wollten, welche an Zahl stiegen, je größer die Summen waren, welche nach Athen flossen, und welche immer neue Genüsse des Lebens zu Bedürfnissen des Lebens machten. Entschädigung forderte jeder vom Staate, der Reiche wollte entschädigt werden für die vielen Kriegslasten, für die Ausgaben, welche er gehabt hatte bei den vielen Festlichkeiten und Unterstützungen der armen Mitbürger; er wollte sich entschädigen in der Fremde, in den Besitzungen des Staates. Viele Zeit forderte der Staat von jedem ohne Ausnahme, aber jeder ohne Ausnahme wurde entschädigt, damit der Reiche nicht gleichgültig, der Arme nicht indirect von der Regierung ausgeschlossen würde. Erhaltung wollte endlich ein nicht unbedeutender Theil haben oder doch wenigstens Unterstützung für geleistete Dienste; der Salaminier und die Bewohner der Häfen wollten Schiffe ausrüsten und bemannen, weil ihr Leben und ihre Wünsche sie auf die See hinwiesen, weil der Ruhm von Athens Seesiegen ihrem Stolze schmeichelte. Viele wollten in der Fremde einen Grundbesitz haben, und der Staat mußte, um seine Herrschaft über die Fremde zu sichern, ihren Wünschen entgegenkommen; viele aber wollten in der Fremde nur ihre Pfründen haben, und auch diesen Wünschen kam der Staat entgegen; denn der Genuß ohne Arbeit war ja ein Bedürfniß, und der Staat war ja die Mehrzahl. So heilige Versprechungen auch den Fremden gegeben waren, sie wurden gebrochen, und immer wieder aufs neue wurden Kleruchien und Kolonien ausgeführt.

So lange Athens Flotten das Meer beherrschten, war das Leben herrlich. Nirgend in Griechenland war die häusliche Einrichtung so bequem, als in Athen. Als aber Athen geschlagen wurde, da hatte der Reiche die sicheren Ausgaben für den Krieg, der Staat verlor die Mittel, um zu unterhalten, und zu der großen Zahl derer, welche da forderten, kamen jetzt noch die, welche aus den fremden Eroberungen zurückkehrten. So lange Athen glücklich war, hatten die Reichen die Mittel der Entschädigung in den fremden Besitzungen, den vielen Steilen daselbst und in den Lieferungen, ferner durch den Vortheil, den das Rollen großer Summen immer dem Reichen, wenn er gewandt ist, gewährt. So verschieden ihre Wünsche waren und die Wege der Befriedigung, so verschieden waren auch ihre Vereine. Sie konnten aber nichts desto weniger neben dem Armen den Staat regieren. Wenn aber die Noth einkehrte, dann mußten sich beide Theile sondern, und je mehr die Noth stieg, um so schärfer wurde die Sonderung, da sich die Wünsche immer mehr zurückführten auf Nichtgeben und Empfangen. Dies war die Zeit der Unsicherheit und der offenen Parteikämpfe, der Verfolgung und Ungerechtigkeit; der Arme mißbrauchte das Recht der Regierung und des Gerichtes, der Reiche griff zum Schwerte und rief das Ausland.

Die Tage des Ruhmes und des Sieges hatte Athen ungenutzt vorübergehen lassen, ohne der immer mehr und mehr wachsenden Größe des Staates einen stärkeren Unterbau in der bürgerlichen Gesellschaft zu geben und geben zu können. Mit der Eroberung wuchs die Größe der Einnahmen der Staatskassen, aber nicht die Zahl der Bürger; die

Digitized by Google

Niederlage beschränkte Athen wieder auf seine alten Gränzen. Der Kolonist hörte auf Bürger zu sein, weil er aus der Volksversammlung schied, er wurde ein Feind, wenn seine Interessen sich an das neue Vaterland knüpften; der Kleruch beutete nur Pfründen aus, die Kleruchie wurde kein Bestandtheil des Staates, weil die Demokratie nur für das leicht zu versammelnde Volk eines kleinen Staates geeignet ist, und der Staat es sogar gerne sah, wenn der Kleruch in Athen blieb (Xenoph. Symp. 4. 31). Aber eben so wenig, wie sich Athens Bürgerschaft durch die Eroberung ausdehnte, eben so wenig stärkte sie sich im Lande selbst. Athens Bürgerschaft verlor im selbstständigen Erwerbe. Einst war die Arbeit eine Forderung des Staates gewesen, aber da war die Bürgerschaft noch nicht zu dem Genusse der vollen demokratischen Freiheit gedrungen, da herrschte noch die Aristokratie oder doch wenigstens der aristokratische Geist mit dem Areopage. War den Griechen die Faulheit angeboren, oder war ihr Sinn nur auf den Staat gerichtet, wer will es entscheiden? aber das ist gewiß: mit der Tyrannei wuchs die Lust zur Arbeit wegen des Zwanges, wie wir es in Samos unter Polykrates, in Syrakus unter Gelon, in Athen unter Phoeion sehen. Die Demokratie dagegen brachte in ihrem Gefolge die Faulheit mit, wie Byzanz zeigt, wo das Volk mit der Einführung der Demokratie nicht die Werthshäuser verließ, und Athen. Perikles hat Athen gerühmt, daß der Bürger sich nicht schäme die Armuth einzugestehen; daß er sich aber schäme sie nicht zu heben. Er hatte ferner Gewerbe und Handel durch großartige Bauten und Unternehmungen wecken wollen. Doch der Metök machte die Arbeit, der Bürger haßte sie bald, und die Demokratie machte sie ihm unmöglich; denn die Freiheit fordert für den Einzelnen das Recht zu leben, wie er will, zu genießen die Muße, die Schwester der Freiheit, wie Aristoteles 'uns belehrt. Ihre der Weisheit dieses seltnen Staatsmannes, wie Perikles es war, stand das Leben. Was er gewünscht hatte, war ein Traum; an der Konsequenz der demokratischen Verfassung scheiterten seine Wünsche, sie scheiterten theils an dem Interesse, welches der Staat von seinen Bürgern nothwendig forderte, theils an der Abhängigkeit der Reichen von den Armen, wie sie die Demokratie mit sich bringt. Vielfach wurde der Bürger vom Staate in Anspruch genommen: 6,000 ungefähr wurden jährlich erlost, um Recht zu sprechen, ungefähr 1,000 bekleideten ein Amt, erst das höchste Alter machte frei vom Kriegsdienste, und Athen hatte selten überall Frieden, über 50 Volksversammlungen, wenn wir niedrig rechnen, waren abzuhalten, welche freilich selten von 5,000 Bürgern besucht waren. Hierzu sind zu rechnen die Festtage, an welchen öffentliche und profane Geschäfte ruhten. Alles dies fällt schwer bei einer Bürgerschaft von 20 bis 30,000; aber darum ist doch noch immer ein Gewerbe hierbei denkbar, wie die Städte des Mittelalters zeigen. Doch die Städte des Mittelalters waren oder wurden doch bald aristokratisch regiert, weil die Demokratie noch andre Opfer, an Zeit fordert und noch viel größere. Eine Demokratie hört auf, sowie nicht die Menge stets unterrichtet ist über das Interesse des Staates im Ganzen und Einzelnen; eine indolente, über die Verhältnisse und Personen nicht genau unterrichtete Menge wird das Eigenthum einer Aristokratie oder Tyrannei. Uns steht die Presse zu Gebote, welche Haus und Staat ohne zu großen Zeitverlust des Einzelnen verbindet; doch ohne Presse ist die Belehrung des Einzelnen nur durch Zurücksetzung des häuslichen Heerdes und durch große Geldopfer, wodurch der Staat den Einzelnen in etwas entschädigen muß, möglich. Die Aristokratie war daher bemüht, den Bürger aus Haus zu fesseln und den Sinn für die Sparsamkeit zu wecken. Wiederholt lösten die Spartaner die Stadtgemeinden auf, führten die Bürger auf das Land und trennten sie, damit der Einzelne um so mehr auf die Sorge für die Familie hingeführt werde. In gleichem Sinne pries der Dichter, welchen Sparta seinen Leibeignen empfahl, häusliche Tugend und häuslichen Sinn:

Wenige Zeit hat übrig für Zank und Getümmel des Marktes,
Wer nicht Habe daheim auf ein völliges Jahr sich gesammelt.

Anders urtheilte jedoch die Demokratie. In den demokratischen Staaten war es die Pflicht des Bürgers sich um die Angelegenheiten des Staates zu kümmern. Wer hierfür kein Interesse hatte, der war unbeaufsichtigt (ἄσχολος), und eben darum pries Perikles seine Athenienser, weil die Sorge für den Staat Alle erfülle. Eben darum war das Handwerk verachtet, weil es nicht bloß Geist und Körper durch das Sitzen und Stubenhocken verweichliche, sondern auch wenig Zeit lasse für Freunde und Staat (Xenoph. Ökon. 4). Aber darum brauchen wir noch nicht zu glauben, das ein Gesetz Solons das Interesse, welches die Zeit und die Demokratie immer mehr ausbildete, befohlen habe, indem es von den Bürgern in den Zeiten des Parteikampfes eine Betheiligung forderte. Denn ein solches Interesse konnte nur die Theorie fordern, vor der sich jedoch die Gesetzgebung des Alterthums sehr hütete. Die Herrschaft des Pisistratus ferner und die gleich darauf folgende Oligarchie, welche beide nur bei einer Indolenz der Bürger möglich waren, beweisen, daß Solons Zeiten noch nicht reif waren für ein solches Gesetz. Endlich wenn auch wirklich ein solches Gesetz von Solon gegeben war, so wurde es doch bald vergessen; wenigstens sagt Lysias in der Rede, welche bei Gelegen-

Digitized by Google

hett der Prüfung des Cvander gehalten wurde, von denen, welche in der Stadt blieben, ohne für die Oligarchen Partei zu nehmen, daß sie vom Volke hernach geehrt wären. Was jedoch dieses Gesetz bezweckt haben soll, das erreichte Athen zunächst durch seine Gemeindeordnung, dann durch die Öffentlichkeit der Regierung und des Lebens. Kleisthenes ist der zweite Gründer der Demokratie, und er ist dies geworden durch die Gemeindeordnung, welche er den Athenern gab. Diese entfernte die widerstrebenden Elemente, indem sie den Einfluß des Adels und den Zwiespalt zwischen Stadt und Land beseitigte. Auf der andern Seite weckte sie den Sinn des Bürgers für das Vaterland durch den Einfluß, den sie ihm gab, auf die näher liegenden Interessen der Gemeinde und des Bezirkes. Wenn auch die Demokratie den Gemeinden nach und nach viel von ihren Rechten nahm, so blieben sie dennoch bedeutend genug, um das Interesse der einzelnen Mitglieder zu beschäftigen. Damit der Bürger also den Verpflichtungen gegen den Staat genüge, wurden ihm neue auferlegt gegen die Gemeinde und den Bezirk. Das zweite Mittel, durch welches entgegen gewirkt wurde der Herrschaft Weniger, und die Demokratie befestigt wurde, war die Belehrung des Bürgers über die Interessen des Staates im Allgemeinen und Speciellen. Oligarchische oder aristokratische Staaten scheuen die Öffentlichkeit, oft aus verschiedenen Gründen, principiell aber, um die Menge durch Unwissenheit in Abhängigkeit zu halten. Perikles rühmt dagegen von Athen, daß es selbst den Fremden überall Zutritt gestatte, weil es nicht auf schlau angelegte Pläne vertraue, sondern offen alles ausführe. Was sollten auch alle die demokratischen Forderungen bedeuten, wie die Verantwortlichkeit der Beamten, die allgemeine Wahlfähigkeit, die Souveränität der Volksversammlung, wenn nicht der Einzelne selbst über die Einzelnheiten der Verwaltung und Regierung unterrichtet war? Jedem war daher der Zutritt zu den Sitzungen der verschiedensten Behörden, ohne das diesen jedoch je das Recht nach den Umständen Zuhörer auszuschließen genommen wäre (Demosth. gegen Aristog. 774), gestattet. Als z. B. Demosthenes von seiner Gesandtschaft zum Philipp zurückgekehrt war und Bericht im Rathe abstattete, eilte eine Menge Bürger nach dem Rathhause, um den Bericht anzuhören. In gleicher Weise waren die Gerichtssitzungen öffentlich. Als z. B. Demosthenes und Äschines wegen des Vorschlages des Ktesiphon sich bekämpften, waren aus ganz Griechenland Leute zusammengeströmt, um Zeugen zu sein dieses Kampfes. Der einzelne Bürger wurde ferner unterrichtet im Speciellen durch das öffentliche Leben, welches den Austausch der Ideen erleichterte. Die Demokratie war möglichst bemüht die Bürger zu vereinen, und der Sinn der Bürger, Religion und Klima kamen ihr hierin sehr zu statten. Das Bedürfniß führte die Landleute vielfach nach der Stadt; bald war es der Marktverkehr, bald die Zusammenberufung der Bezirke und auch wohl der Gemeinden, was sie hinzog. Groß war ferner die Zahl der Feste und Belustigungen. Der Sammelplatz des Verkehrs war der Markt. Das Rathhaus, die Gerichtshöfe zogen hierhin, am Markte waren die Hallen mit ihren verdeckten Gängen und Bänken, gleich bequem zum Spazieren und Plaudern. Hier waren die Gesetzesvorschläge bei den Eponymen zur allgemeinen Kenntnißnahme aufgestellt, hier ferner die Lokale der verschiedenen Handwerker und Kaufleute, welche stets von Besuchern voll waren. Hier konnte man mit den entfernter wohnenden Bürgern seine Geschäfte abmachen, hier wurden die Neuigkeiten besprochen, und vor allem war es der Staat, mit dem man sich beschäftigte. Hier sprachen sich die Parteien aus, die das Interesse der Person oder das Princip gebildet hatte, hier warben und kämpften sie. Ein solches Leben war die nothwendige Bedingung der Demokratie, welches die sprichwörtlich gewordene παϑυπραγμοσύνη der Athener und ihr φιλεργον erzeugte, aber auf der andern Seite sie dem häuslichen Heerde und dem Geschäftsbetriebe entfremdete.

Der zweite Grund, warum Handwerk und Handel sich nicht entwickeln konnten, war die gleiche Berechtigung der Bürger in der Demokratie und die Abhängigkeit des Reichen vom Armen. Der Beamte hatte die Strenge zu meiden, wenn er nicht in steter Besorgniß leben wollte, später für seine Handlungen durch seine Feinde bestraft zu werden. Daher mußte um so mehr auch das bürgerliche Leben jede Abhängigkeit meiden wegen des Grolles und der Eifersucht, die diese in ihrem Gefolge hat. Der Reichthum durfte dem Bedürftigen nichts vorschießen; denn unangenehm waren die Klagen auf Rückerstattung. Haß traf den Kläger, und die Armen unter den Richtern nahmen dann zu gerne Partei. Die Noth zu lindern, die Thränen der Armuth zu trocknen, war das reichen Bürgers Aufgabe in Athen; wenn er Geld hergegeben hatte, um die Tochter des armen Bürgers auszusteuern, ihn selber zum Kriege auszurüsten, aus der Kriegsgefangenschaft freizukaufen, ihm das Getreide wohlfeil zu verschaffen oder zu schenken, Vergnügen zu bereiten oder die Ausgaben für den Staat tragen zu helfen, so empfahl ihn dies, so kam ihm dies zu statten, bewarb er sich um eine Stelle, hatte er sich zu rechtfertigen wegen seines Betragens im Amte, wollte er von seinen Richtern Recht haben. Bei solcher Abhängigkeit des Reichthums von der Armuth ist das Verhältniß des Arbeiters und Brodherrn unmöglich, welches so vielfach Neid und Unzufriedenheit erweckt, und wobei Interesse eben so sehr, als Vorurtheil jede Klage des Armen

Digitized by Google

zu einer Klage einer ganzen Klasse macht, die bei einer festen Verfassung das Gesetz zügelt, der aber in der Demokratie die entscheidende Stimme des Richters und Patrons gegeben ist. Noch ein Beispiel möge deutlich machen, wie die Demokratie die Abhängigkeit des Erwerbes des Bürgers vom Bürger unmöglich machte. Ein großer Theil der Bürger bezog sein Getreide für sich oder für seine Sklaven aus der Fremde. Den Bürgern daher dasselbe wohlfeil zu verschaffen, war die Aufgabe der Gesetzgebung; denn es war das Interesse der souveränen Menge. In einer Zeit, wo der Handel so unsicher war, daß vor Seeräuberei nur ein besonderer Vertrag sicherte, und wo selbst Gesandte mit ihren Schiffen, ohne daß die Regierung etwas dagegen hatte, Handelsschiffe kaperten, wo also Umstände waren, wie sie ungefähr in den schwersten Zeiten des Mittelalters stattfanden, die den Handel nur dann möglich machen, wenn Gesellschaften ihn übernehmen, und Privilegien diese schützen, wurden so viele Gesetze über den Getreidehandel gegeben, die so beschränkend waren, daß die bloße Klage auf Grund dieser schon in den Geruch des muthwilligen und eigennützigen Klägers brachte. Der Großkaufmann mied Athen, er lebte in Ägypten, am Schwarzen Meere, und wo sonst die Kornkammern der damaligen Zeit waren. Und ging dies anders? Für jede falsche Nachricht, wie sie die Spekulation nur zu oft hervorruft, war der Kaufmann verantwortlich, eigene Behörden zogen ihn zur Rechenschaft. Von dem Kaufmann in der Stadt erwartete man noch immer die Erfüllung der Pflichten des Bürgers, dessen Interessen er zu fördern, nicht auszubeuten hatte. Dem Bürger in der Stadt war es untersagt, auf fremde Örter in Getreide zu spekuliren. Kleomenes stand mit den verschiedenen Handelsplätzen des mittelländischen Meeres in Verbindung, und die Höhe des Preises bestimmte die Fahrt seiner Handelsflotten. So etwas aber war nach demokratischen Begriffen empörend; er half nur den Preis zu vertheuern, und Böses fügte er der Stadt zu nicht bloß nach dem Geschrei der Menge, sondern nach dem Urtheile eines Demosthenes (gegen Dionys. 1285). Anstatt den Absatz der großen Flotten zu erleichtern, um sie nach Athen zu ziehen, strebte die Gesetzgebung dahin, ihn ganz zu stören, und nicht an den Gesetzen, sondern an den Bedürfnissen lag es, wenn sie es nicht erreichte. Die Voraussetzung der Gesetzgebung nehmlich war: der Zwischenhändler lebt von dem sauren Schweiße des Bürgers. In der schon oben angeführten Rede des Lysias gegen die Kornhändler bestand das Verbrechen der Kleinhändler darin, daß sie mehr als 50 Scheffel eingekauft hatten. Unter den Gründen für ihre Verurtheilung wurde geltend gemacht: die Kleinhändler nehmen mehr Profit, als das Gesetz gestattet, die Bestrafung stellt ein Beispiel auf, warnt die Kleinhändler, veranlaßt die fremden Großkaufleute ihre Flotten nach Athen zu schicken, verschafft den Richtern das Getreide zu wohlfeileren Preisen.

Somit können wir jetzt die Frage, welche wir zu Anfang dieses Abschnittes aufwarfen, dahin beantworten: die Demokratie und ihre Freiheit, die sie dem Bürger gab, war nur dadurch möglich, daß der Bürger unabhängig vom Bürger war; daß eine bürgerliche Gesellschaft bestand, die alle die Beziehungen aufhob, welche Arbeit, Gewerbe und Handel zwischen Bürgern hervorrufen; daß Athen mit Einem Worte der herrschende Staat war, und seine Bürger einzeln die Vortheile der Herrschaft ausbeuteten. Dieser Grundsatz, daß der Bürger nicht arbeiten dürfe, daß er nur leiern, plaudern, herrschen, richten und kämpfen könne, war durch die Demokratie Athens so ausgebildet, daß ein Plato und Aristoteles, welche die Demokratie so gründlich haßten, ihn mit in ihr Utopien nehmen konnten, und daß sie nur in der Stellung der Landleute auseinander gingen, ob sie aus ihnen eine Kaste oder Sklaven bilden sollten. Xenophon, welcher eine Nationalökonomie schreiben wollte, geht ebenfalls von diesem Principe aus, und den Bürger zu ernähren fordert er theils von den Metöken, die für Handel, Wohnung und Schiffe Abgaben zu zahlen haben, theils von den Sklaven, die den Boden zu bestellen und die Bergwerke auszubeuten haben. Aus eben demselben Grunde führte die Demokratie in jedem andern Staate, dessen Bürger nicht von der Fremde lebten, Bürgerkrieg herbei; wegen der Abhängigkeit des Bürgers vom Bürger wurde die Aufhebung der festen Regierung, wenn nicht die Waffen des Auslandes schreckten, das Signal zur Verbauung der Reichen, zur Plünderung und zum Kampfe, und wenn Athen solche Auftritte nicht erlebt hat, so verdankt es dies bloß dem Umstande, daß es bis auf Phocion nie aller Hülfsquellen beraubt war, daß es noch immer mit einigen Inseln für einen bald größern, bald kleineren Theil seiner Bürgerschaft die Mittel des Unterhaltes sich erhielt und nach kurzer Zeit wieder Bundesgenossen und Beiträge von Bundesgenossen bekam.

Digitized by Google

Jahres-Bericht.

I. Lehrer-Collegium und Lehrfächer.

A. Ordentliche Lehrer.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
1. D. **Ernst Nizze**, Director.	Math. Lat.	Math.					
2. D. **Hermann Schulze**, Prof., Conr. (Ord. I.)	Griech. Hebr. Franz.	Griech. Hebr. Franz. Deutsch. Relig.					
3. D. **Karl Kromayer**, Subr. (Ord. II.)	Lat. Griech. Deutsch. Gesch.	Lat.					
4. D. **Johannes v. Gruber**, Oberlehrer. (Ord. III.)	Lat.		Lat. Relig.	Lat.			
5. D. **Leopold Freese**, Oberlehrer.		Lat. Griech. Gesch.	Griech. Deutsch. Gesch.				
6. D. **Ernst Zober**, Prof. (Ord. IV.)				Lat. Deutsch. Relig. Gesch.	Relig. Geogr.		
7. D. **Wilhelm Tetschke**, Oberlehrer. (Ord. V.)	Engl.	Engl.			Lat. Deutsch. Naturg.		
8. D. **Berthold Nizze**. (Ord. VI.)			Lat.	Griech.		Lat. Geogr.	
9. D. **August Rietz**. (Ord. VII.)						Relig.	Deutsch. Relig. Rechn. Geogr.
10. D. **Wilhelm Rollmann**.	Phys.	Phys.	Franz. Math. Naturg.	Math. Naturg.		Deutsch.	
11. **Friedr. v. Lühmann**.				Franz.	Franz. Rechn.	Rechn.	Lat. Deutsch.
B. Außerordentliche Lehrer.							
1. **Wilhelm Brüggemann**.	Zeichnen.		Zeichnen.		Zeichnen. Schreib.	Schreib.	Schreib.
2. **Ferdinand Fischer**, Musikdirector.	Gesang in drei Abtheilungen.						

Außerdem ertheilt den Religions-Unterricht in Prima der jedesmalige Stadt-Superintendent, jetzt Herr Consistorialrath D. **Ziemssen.**

Digitized by Google

II. Allgemeiner Lehrplan.

Lehrfächer.	Klassen und Stunden.							
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	S.
A. Obligatorisch.								
Lateinisch	8	9	10	10	10	10	8	65
Griechisch	6	6	6	6	—	—	—	24
Französisch	2	2	2	2	2	—	—	10
Deutsch	3	2	3	3	3	3	4	21
Religion	2	2	2	2	3	3	3	17
Geschichte und Geographie	3	3	3	3	3	3	4	22
Mathematik	4	4	4	4	4	4	4	28
Naturkunde	2	2	2	2	2	—	—	10
Schreiben	—	—	—	—	3	4	5	12
Gesang	2 ~	2	2 ~	2	2 ~	2 ~	2	6
B. Facultativ.								
Hebräisch (Lateinisch)	2	2	—	—	—	—	—	4
Englisch	2	2	—	—	—	—	—	4
Zeichnen	2 ~	2	2 ~	2	2 ~	2 ~	2*	6

III. Zahl der Schüler.

(Johannis.)

Klasse.	waren	aufgenommen	versetzt	abgegangen	gegenwärtig
I.	19	1	12	11	21
II.	31	—	10	6	23
III.	35	2	15	7	35
IV.	30	8	19	15	27
V.	37	5	29	10	42
VI.	41	3	29	14	35
VII.	49	37	—	7	50
	247	56	114	70	233

VI. Aus Prima entlassen mit dem Zeugniß der Reife.

Michaelis v. J.

Universität.		Studium.	
Bonn	1	Rechtswissenschaft	3
Heidelberg	3	Cameralia	1
		Baufach	1

Digitized by Google

V. Übersicht der im letzten Schuljahr behandelten Gegenstände.

Prima. (Ordinarius: Prof. Schulze.)

Religion: 2 St. Von der Erlösung und Heiligung nach Thomasius Grundlinien. Dann Br. a. d. Römer im Grundtext. ORth. Ziemßen.
Deutsch: 3 St. Litteraturgesch. von Luther bis zur Gegenwart. Aufsätze. Freie Vorträge. D. Kromayer.
Lateinisch: 8 (10) St. Freie Aufsätze, Exercitia und Extemporalia. 2 St. Cic. epp. nach Auswahl. 4 St. D. v. Gruber. — Horat. Sat. I. II. (Auswahl). Od. III. IV. 2 St. D. Kromayer. — Die Nichthebräer Quinctil. Inst. or. X. Tacit. Agric. und einige Elegien Tibulls. 2 St. Director.
Griechisch: 6 St. Gramm. Exercitt. u. mündliche Uebungen. Hom. Il. I. (memorirt) XIII—XVIII. im W. Plato Apol. und Eutyphron im S. 4 St. Prof. Schulze. — Thucyd. VI. VII. mit Auswahl im W. Sophocl. Oed. Tyr. im S. 2 St. D. Kromayer.
Hebräisch: 2 St. Grammatik (Gesenius) Buch der Richter und Psalmen. Prof. Schulze.
Französisch: 2 St. Exercitt. und Extempp. Hermann und Büchners Handbuch. Lucrèze p. Ponsard. Prof. Schulze.
Englisch: 2 St. Grammatik (Lloyd) u. Exercitt. Schütz engl. Lesebuch. Sheridans „School for Scandal". D. Tetschke.
Geschichte: 3 St. Neuere Geschichte mit besonderer Berücksichtigung Preußens 2 St. Röm. Geschichte. wiederholungsweise 1 St. D. Kromayer.
Mathematik: 4 St. Combinationslehre und binom. Lehrsatz. Stereometrie u. Kegelschnitte. Aufgaben. Director.
Physik: 2 St. Einleitung und Mechanik nach Koppe. D. Rollmann.

Secunda. (Ordinarius: Subrect. D. Kromayer.)

Religion: 2 St. Kirchengeschichte. Dann die Apostelgeschichte im Grundtext. Prof. Schulze.
Deutsch: 2 St. Metrik und Poetik. Erklärung Schillerscher Gedichte. Aufsätze und freie Vorträge. Prof. Schulze.
Lateinisch: 9 (11) St. Grammatik (Zumpt) Exercitt., Extemporalia, mündliche Uebungen und Verse, vierteljährlich ein Aufsatz. 3 St. Virg. Aen. I. II. III. 2 St. im W. Cic. p. Milone (einzelne Abschnitte memoritt) im S. Sallust. Catil. 4 St. D. Kromayer. — Die Nichthebräer Liv. XXI. XXII. 2 St. D. Freese.
Griechisch: 6 St. Grammatik (Buttmann) Exercitt. und Extemporalia 2 St. Im W. Herodot I., im S. Isocrates panegyr. 2 St. D. Freese. — Hom. Od. I. (memorirt) II—V. 2 St. Prof. Schulze.
Hebräisch: 2 St. Grammatik (Gesenius). Abschnitte aus der Genesis gelesen. Prof. Schulze.
Französisch: 2 St. Grammatik (Gliemann), Exercitt. u. Extempp. Idelers Handbuch. Prof. Schulze.
Englisch: 2 St. Grammatik (Lloyd) und Exercitt. Henssi Lesebuch. D. Tetschke.
Geschichte: 3 St. Römische Geschichte nach Pütz. D. Freese.
Mathematik: 4 St. Gleichungen des 1. und 2. Grades, Progressionen. Logarithmen, irrationale und imaginäre Größenformen. Ergänzung der ebenen Geometrie. Trigonometrie mit einfachen Anwendungen. Aufgaben. Director.
Physik: 2 St. Wärme, Magnetismus, Electricität, Galvanismus nach Koppe. D. Rollmann.

Tertia. (Ordinarius: D. v. Gruber.)

Religion: 2 St. Kurze Religionslehre, biblische Lectüre, Memoriren von ganzen Bibelstellen u. Gesängen. D. v. Gruber.
Deutsch: 3 St. Grammatik (Götzinger), Lectüre, Aufsätze und Declamation. D. Freese.
Lateinisch: 10 St. Grammatik (Zumpt), Exercitt. 3 St. Caes. B. G. VI. VII. Curtius III. IV. 4 St. D. v. Gruber. — Ovid. Met. IX. X. XI nebst prosod. Uebungen u. Extempp. 3 St. D. Hipke.
Griechisch: 6 St. Grammatik (Buttmann), Exercitt. und Extempp. nach Blume I. II. Xenoph. Anab. V. VI. Hernach Hom. Odyss. I. D. Freese.

Digitized by Google

Französisch: 2 St. Grammatik (Plötz) u. Exercitt. Lectüre aus Barthelemy's Anacharsis. D. **Rottmann.**
Geschichte und Geographie: 3 St. Das Mittelalter nach Peters Tabellen. Geographie von Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien, Portugal nach Voigt. D. **Freese.**
Mathematik: 4 St. Arithmetik, Wiederholung der Elemente bis zur Wurzelausziehung incl.; aus der Geometrie die geradlinigten Figuren. Aufgaben. D. **Rollmann.**
Naturkunde: 2 St. Mineralogie. D. **Rollmann.**

Quarta. (Ordinarius: Prof. Zober).

Religion: 2 St. Luthers Katechismus. Die Sonntags-Evangelien. Bibelsprüche u. Kirchenlieder gelernt. Prof. **Zober.**
Deutsch: 3 St. Aufsätze, Lectüre und Declamation. Prof. **Zober.**
Lateinisch: 10 St. Grammatik (Burchard), Exercitt. Wiggert Vocabularium 2 St. Corn. Nepos 4 St. D. v. **Gruber.** — Extemporalia. Ovid. Met. XII. 4 St. Prof. **Zober.**
Griechisch: 6 St. Grammatik (Buttmann), Formenlehre bis an die Verba $\mu\iota$. Exercitt. aus Enger's Uebungen. Gottschicks Lesebuch. D. **Nitze.**
Französisch: 2 St. Grammatik (Plötz) und Exercitia. v. **Lühmann.**
Geschichte und Geographie: 3 St. Europa nach Voigt. Alte Geschichte nach Peters Tabellen. Prof. **Zober.**
Mathematik: 4 St. Aus der Arithmetik die Elemente bis zum Beginn der Buchstabenrechnung. Aus der Geometrie die Elemente bis zur Congruenz incl. Aufgaben. D. **Rollmann.**
Naturkunde: 2 St. Im W. Reptilien und Fische, im S. Pflanzen. D. **Rollmann.**

Quinta. (Ordinarius: D. Tetschke.)

Religion: 3 St. Luthers Katechismus. Biblische Geschichte des N. T. Bibelsprüche und Kirchenlieder gelernt. Prof. **Zober.**
Deutsch: 3 St. Wortbildung, Satzlehre, Lectüre aus Kriegks Lesebuch; Erklärung und Vortrag deutscher Gedichte. D. **Tetschke.**
Lateinisch: 10 St. Grammatik (Burchard) Exercitt. u. Extempp. Wiggert Vocabularium 4 St. Jacobs Lesebuch 6 St. D. **Tetschke.**
Französisch: 2 St. Grammatik (Plötz), Leseübung und Einübung der Formenlehre. v. **Lühmann.**
Geographie: 3 St. Außereuropäische Erdtheile nach Voigt. Prof. **Zober.**
Rechnen: 4 St. Decimalbrüche, Proportionen, Regel de tri, Kettensatz. v. **Lühmann.**
Naturkunde: 2 St. Die wirbellosen Thiere. D. **Tetschke.**
Schreiben: 2 St. **Brüggemann.**

Sexta. (Ordinarius: D. Nitze.)

Religion: 3 St. Das zweite Hauptstück aus Luthers Katechismus. Biblische Geschichte des A. T. nach O. Schulz. Sprüche und Kirchenlieder gelernt. D. **Rietz.**
Deutsch: 3 St. Lectüre aus Kriegk Lesebuch, kleine Aufsätze. Gedichte memorirt. D. **Rollmann.**
Lateinisch: 10 St. Grammatik (Burchard), Exercitt. und Extemporalia. Wiggerts Vocabularium 4 St. Schönborns Lesebuch 6 St. D. **Nitze.**
Geographie: 3 St. Allgemeine Kenntniß der Erde nach ihrer Bodengestalt, nach Voigt. D. **Nitze.**
Rechnen: 4 St. Bruchrechnung mit Anwendung auf die Proportionsrechnung. v. **Lühmann.**
Schreiben: 4 St. **Brüggemann.**

Septima. (Ordinarius: D. Rietz.)

Religion: 3 St. Entwickelung der ersten Religionsbegriffe, angeknüpft an ausgewählte Erzählungen des A. u. N. T. nach O. Schulz. Das erste Hauptstück des Katechismus. Sprüche und Kirchenlieder. D. **Rietz.**

Digitized by Google

Deutsch: 4 St. Grammatische und orthographische Uebungen mündlich und schriftlich. Lesen. Gedichte memorirt. **D. Rietz.**
Lateinisch: 8 St. Die regelmäßige Declination, das Hülfsverbum u. die erste Conjugation. Burchards Grammatik und das Lesebuch für Anfänger. Mündliche und schriftliche Uebungen. **v. Kühmann.**
Geographie: 4 St. Land- und Wasservertheilung auf der Erde nach Voigt. **D. Rietz.**
Rechnen: 4 St. Die vier Species in ganzen Zahlen. **D. Rietz.**
Schreiben: 5 St. **Brüggemann.**

Zeichnen.

In drei Abtheilungen zu je zwei Stunden. **Brüggemann.**

Gesang.

In drei Abtheilungen zu je zwei Stunden. Musikdirector **Filcher.**

VI. Verzeichniß der hieselbst eingeführten Lehrbücher und Hilfsmittel zum Unterricht nach den Gegenständen und Klassen.

1. Religionslehre:
   Die Bibel nach Luthers Übersetzung in allen Klassen.
   Das griechische N. T. in Prima und Secunda.
   Das Gesangbuch für Neu-Vorpommern und Rügen.
   Der Landes-Katechismus. Beide für alle Klassen.
   Thomasius Grundlinien zum Religionsunterricht für Prima.
   Kurtz christliche Religionslehre, für Tertia.
   O. Schulz biblische Geschichten, für Sexta und Septima.
2. Geschichte und Geographie:
   Wachsmuth Leitfaden, für Prima.
   Pütz Lehrbuch der alten Geschichte, für Secunda.
   Peter Geschichtstabellen, von Tertia abwärts.
   Voigt Leitfaden beim geographischen Unterricht, von Tertia abwärts.
3. Mathematik:
   Nizze Algebra und Geometrie, von Prima bis Quarta.
   Kambly Elementar-Mathematik, von Prima bis Quarta.
   Logarithmentafeln, in Prima und Secunda.
4. Physik: Koppe Lehrbuch der Physik, für Prima und Secunda.
5. Deutsche Sprache:
   Götzinger Deutsche Sprachlehre, von Secunda abwärts.
   Potsdamer Lesebuch Th. 3., von Tertia abwärts.
   Kriegk Deutsches Lesebuch, für Quinta und Sexta.
   Rieß Deutsches Lesebuch, für Septima.
6. Lateinische Sprache:
   Zumpt Grammatik, für Prima bis Tertia.
   Burchard Grammatik, von Quarta abwärts.
   Weller Lat. Lesebuch, für Quarta.
   Jacobs Lat. Lesebuch, für Quinta.
   Schönborn Lat. Lesebuch, für Sexta.
   Lat. Lesebuch für Anfänger, für Septima.
   v. Gruber, Lat. Übungsbuch, für Tertia.
   Wiggert Lat. Vocabularium, von Quarta abwärts.
   Außerdem die Autoren.

Digitized by Google

7. Griechische Sprache:
   Buttmann Grammatik, von Prima bis Quarta.
   Freese Übungsbuch, für Secunda.
   Blume Übungen, für Tertia.
   Enger Übungsbuch, für Quarta.
   Gottschick Griech. Lesebuch, für Quarta.
   Außerdem die Autoren.
8. Hebräische Sprache:
   Gesenius Grammatik und die hebräische Bibel, für Prima und Secunda.
9. Französische Sprache:
   Gliemann Grammatik, für Prima und Secunda.
   Hermann und Büchner Handbuch, für Prima.
   Ideler Handbuch, für Secunda.
   Plötz Lehrbuch, von Tertia abwärts.
   Barthélemy voyage d. j. Anacharsis, für Tertia.
10. Englische Sprache:
   Lloyd Grammatik, für Prima und Secunda.
   Heussi Lesebuch, für Secunda.

VII. Aufgaben für den deutschen und lateinischen Aufsatz der abgehenden Primaner bei der Maturitätsprüfung.

Deutsch: Welche Umstände lähmten die Kraft des deutschen Reichs gegen Ludwig XIV. und unterstützten diesen König in seinen widerrechtlichen Angriffen auf dasselbe?
Lateinisch: Qui duces Romani quibus rebus gestis in bellis Samniticis excelluerint.

VIII. Verordnungen der Behörden.

1857. September 7. Vom Königl. Prov.-Schulcollegium zu Stettin. Betrifft die Abfassung der jährlichen Programme.
— September 29. Ebendaher. Genehmigung des Lectionsplanes.
— December 16. Ebendaher. Betrifft die Abfassung der Programme.
1858. Januar 5. Ebendaher. Bestimmung über die Zahl der einzusendenden Programme. Diese Zahl ist gegenwärtig im Ganzen 368.
— März 6. Ebendaher. Betrifft die unfreiwillige Entfernung von Schülern aus der Anstalt.
— März 8. Ebendaher. Betrifft die Anleitung, welche den Schülern bei der bevorstehenden Einführung des neuen Landesgewichts zu geben ist.

IX. Chronik des Gymnasiums.

Der neue Lehrgang wurde am 6. October v. J. mit Einführung der neu hinzutretenden Schüler eröffnet.

Als wir uns bereits freuten, am 15. October in gewohnter Weise das Geburtsfest unsers theuren Königs feierlich zu begehen, trat störend die tief beklagte Erkrankung Sr. Majestät ein. Anstatt der öffentlichen Feier hielt der Director im engern Kreise der Lehrer und Schüler eine Ansprache, worin er den Gefühlen des Augenblicks durch Hinweisung auf die göttliche Hülfe Ausdruck zu geben suchte.

Digitized by Google

Eine erfreuliche Feier beging das Gymnasium am 25. Januar d. J. in voller Versammlung, um auch seinerseits den innigen Antheil des ganzen Volkes an der hohen Vermählung Sr. K. H. des Prinzen **Friedrich Wilhelm** mit der Prinzessin **Victoria** K. H. zu bethätigen.

Im Laufe des Jahres hat das Gymnasium den harten Verlust seines vieljährigen Protoscholarchen, des Geh. Reg.-Raths und ältesten Bürgermeisters dieser Stadt, **D. Schwing**, betrauern müssen, welcher am 8. Mai d. J. von seiner gesegneten Wirksamkeit auf Erden heimgefordert worden ist. Wie in allen Kreisen seiner Thätigkeit ihm das ehrenvollste Andenken gesichert ist, so wird unsere Anstalt es niemals vergessen können, mit wie regem Eifer und mit wie großer Weisheit und Liebe er für ihr wahres Beste unausgesetzt wirksam gewesen ist.

Bald nach diesem Trauerfalle konnten wir mit freudiger Theilnahme uns den Festlichkeiten anreihen, welche zur Feier der funfzigjährigen Amtsthätigkeit eines Mitgliedes des Scholarchates, unsers Stadtsyndicus **D. Brandenburg**, im größern Kreise begangen worden sind.

Die empfindliche Lücke, welche durch den im vorjährigen Programm angezeigten Rücktritt unsers Professors **Cramer** im Lehrercollegium entstanden war, ist durch die Beförderung des Professors **Schulze** zum Conrector und durch den Eintritt des D. **Kromayer** in das Subrectorat wiederum ausgefüllt. Beide Collegen sind am 3. Mai in ihre neuen Aemter durch mich feierlich eingeführt worden.

Der ordentliche Gang des Unterrichts hat diesmal durch Krankheiten der Lehrer einige unwillkommne Störungen erlitten. Der Director wurde im Winter für mehrere Wochen an Ertheilung des Unterrichts gehindert und ein gleicher Grund hat unsern Professor **Zober** zweimal für einige Wochen seiner Thätigkeit entzogen. Die gewissenhafte Sorge der übrigen Lehrer hat den unvermeidlichen Nachtheilen solcher Störungen nach Kräften entgegengewirkt.

Der Tod hat einen unserer Schüler, den Tertianer **August Wendhausen** aus Sommersdorf uns entrissen, welcher am 12. Januar d. J. im väterlichen Hause vom Nervenfieber, 15 Jahre alt, dahingerafft wurde. Wir haben ihn mit Schmerz verloren und unsere innige Theilnahme den durch mehrere gleichzeitige Verluste hoffnungsvoller Kinder aufs Härteste getroffenen Eltern widmen müssen.

Der Königl. Schulrath **D. Wehrmann** verweilte vom 25. bis 29. August bei uns, theils als Königl. Commissarius für die Maturitätsprüfung, bei welcher diesmal die sechs Abiturienten von der mündlichen Prüfung entbunden werden konnten, theils zur eingehenden Revision der Anstalt, welche mit einer Conferenz des Collegiums ihren Abschluß erhielt.

Der Turnunterricht hat wie bisher seinen Fortgang gehabt. Daß die dem allgemeinen Turnen im Winter entgegenstehenden Hindernisse noch nicht zu beseitigen gewesen sind, ist zu bedauern; in kleinerem Maßstabe haben aber auch im letzten Winter diese Übungen Statt gefunden.

Die Lehrmittel der Anstalt sind durch folgende Geschenke, für welche ich ehrerbietigen und verbindlichen Dank auszusprechen verpflichtet bin, im Laufe des Jahres vermehrt worden:

1. Von dem hohen Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, theils unmittelbar, theils durch das Königl. hochlöbliche Prov.-Schulcollegium zu Stettin:
   Hennebergsches Urkundenbuch. Th. III.
   Rheinisches Museum. B. XII.
   Crelle: **Journal für reine und angewandte Mathematik.** B. 54.
   Firmenich: **Germaniens Völkerstimmen.** B. III. 5.
   Ternite: **Wandgemälde aus Herculanum und Pompeji.** Heft 11.
2. Von der Königl. Universität Greifswald:
   Bericht über die vierte Säcularfeier der Universität.
   Kosegarten: **Geschichte der Universität Greifswald.** Th. 1. 2.
   Abbildung des Stiftungs-Denkmals.
3. Von Herrn Prof. Piper in Berlin: Dessen: **Karls d. Gr. Kalendarium und Ostertafel.**
4. Von Herrn D. Pyl in Greifswald: Dessen: **Kunstwerke** ꝛc.
5. Von Herrn Fabriz hieselbst: Ein **circus arundinaceus.**
6. Von dem Quintaner Wienkoop: Ein **podiceps cristatus.**

Digitized by Google

Angabe der Primaner, welche gegenwärtig das Zeugniß der Reife erworben haben.

Zahl.	Name.	Alter.	Geburtsort.	Auf dem Gymnasium übhpt.	in I.	Fach.	Universität.
1	Fischer — Johann August Ernst	17	Stralsund	9¼	2	Theol. und Phil.	Jena.
2	v. Haselberg — Karl Otto Ferd.	17½	Stralsund	10	2	Medicin	Greifswald.
3	Kunze — Karl Wilhelm Victor Franz	19	Hiddensoe	5½	2	Theol. und Phil.	Greifswald.
4	v. Usedom — Axel Eggert Friedr. Julius	19	Zirmoisel	9	2	Jura	Heidelberg.
5	Hagemeister — Moritz Heinrich	18	Stralsund	9¼	2	Jura	Greifswald.
6	v. Düring — Johannes Friedrich Wilhelm	19¼	Stettin	11¼	2	Militär	

Das neue Schuljahr wird am 12. October, Vormittags 8 Uhr, mit Einführung der neu zutretenden Schüler eröffnet werden. Zur Prüfung derselben sind die Vormittage des 9. und 11. October angesetzt.

Zu diesen Schulfeierlichkeiten werden die hohen Behörden, der hochedle Rath, das hochverehrliche Scholarchat, die Angehörigen unserer Schüler, nebst allen Gönnern und Freunden des Gymnasiums geziemend eingeladen.

R.

Digitized by Google

Anordnung der Prüfungs-Feierlichkeiten.

Donnerstag Vormittags 9 Uhr.

Gesang. Einleitungsworte des Directors.
Prima: Griechisch. (Homer.) Prof. **Schulze.**
Mathematik. **Director.**
Lateinisch. (Cicero.) D. **v. Gruber.**
Secunda: Geschichte. D. **Freese.**
Physik. D. **Kollmann.**
Der Secundaner **Rudolph Schwarz**: „Borodino" von Gaudi.
Rede des Primaners **Ernst Fischer**: Non est ad astra mollis e terris via. (Seneca.)

Nachmittags 2 Uhr.

Septima: Rechnen. D. **Rietz.**
Lateinisch. **v. Lühmann.**
Der Septimaner **Karl Dittmer**: „Das Wiedersehn" von Vogl.
Sexta: Geographie. D. **Ulizze.**
Lateinisch. D. **Ulizze.**
Der Sextaner **Karl Perlin**: „Die halbe Flasche" von Simrock.
Quinta: Deutsch. D. **Tetschke.**
Lateinisch. D. **Tetschke.**
Der Quintaner **Heinrich Trampe**: „Der Überfall im Wildbad" von Uhland.
Quarta: Geographie. Prof. **Zober.**
Französisch. **v. Lühmann.**
Der Quartaner **Albert v. Dömming**: „Der güldene Ring" von Scherenberg.
Tertia: Griechisch. D. **Freese.**
Rede des Primaners **Otto v. Haselberg**: Quae laedunt oculum, festinas demere, si quid
Est animum, differs curandi tempus in annum? (Horat.)

Freitag Vormittags 9 Uhr.

Gesang.
Tertia: Religion. D. **v. Gruber.**
Mathematik. D. **Kollmann.**
Der Tertianer **Eduard Klempin**: „Der Todtentanz" von Goethe.
Secunda: Lateinisch. (Sallustius.) D. **Kromayer.**
Vertheilung einiger Prämien in Secunda durch den Subrector D. **Kromayer.**
Vertheilung der v. Reichenbachschen Medaille durch den Protoscholarchen, Bürgermeister D. **Fabricius.**
Versetzung der in höhere Klassen aufrückenden Schüler.
Gesang.

Nachmittags 2 Uhr.

Gesang.
Rede des Primaners **Franz Runtze**: Zürne nicht des Herbstes Winde,
Der die Rosen raubet,
Sondern Rosen geh geschwinde
Pflücken, eh' er schnaubet. (Rückert.)
Rede des Primaners **Wilhelm Denhard**: Wie fruchtbar ist der kleinste Kreis,
Wenn man ihn wohl zu pflegen weiß. (Goethe.)
Entlassung der abgehenden Primaner.
Gesang.

Digitized by Google

Gesänge für die Schul-Feierlichkeit.

I.

Du, Vater, der herniederschaut,
Wo Dir in Wänden, die zerfallen,
In unsrer Väter Andachtshallen,
Ein flüchtiger Altar sich baut

Du, Sohn, der menschliches Gemüth
Erfüllt mit Wogen heil'gen Dranges,
Du Brunnquell sehnlichen Gesanges,
Der in viel tausend Chören spricht;

Du, Geist, den einst die Schaar empfand,
Die Du mit Deiner Kraft durchdrungen,
Daß sie in hundertfachen Zungen
Ein Wort sprach, das die Welt verstand:

Dir tönet heut' aus unsrer Brust
Das Lied, das heitre wie das fromme;
Dein Reich in Allem zu uns komme!
Dein ist der Ernst, Dein sei die Lust.

II.

Ohne Rast und unverweilt,
Strömen gleich, o Seele, eilt
Deine kurze Pilgerszeit
In das Meer der Ewigkeit.

Nimm auch Stunden wohl in Acht,
Wirke Gutes, denn die Nacht
Wo man nicht mehr wirken kann,
Kommt und rückt oft schnell heran.

Jetzt noch ist der Tag des Heils.
Erel die Wahl des besten Theils;
Stell Dich dieser Welt nicht gleich
Werd' an guten Werken reich

III.

Was führt mich zur Zufriedenheit
Schon hier in diesen Leben?
Was kann mir Trost und Freudigkeit
In Noth, im Tode geben?
Nicht Menschengunst, nicht irdisch Glück
Nur Friede Gottes und ein Blick
Auf jenes Lebens Freuden.

Nach diesem Kleinod Herr laß mich
Vor allen Dingen trachten,
Und was mir daran hinderlich
Mit edlem Muth verachten.
Daß ich auf Deinen Wegen geh,
Und im Gericht dereinst bestch,
Laß täglich mich erwägen.

Doch was vermag ich wo Du nicht
Vor Trägheit mich beschützest,
Und mich zur Treu in dieser Pflicht
Mit Kräften unterstützest.
O stärke mich, mein Gott, dazu,
So sind' ich hier schon wahre Ruh,
Und einst das ew'ge Leben.

IV.

Die Glocke von Nomberg — erster Theil.

V.

Wer Gottes Wege geht,
Nur der hat großen Frieden;
Er widersteht der bösen Lust,
Er kämpft und ist des Lohns
Wen Gott dem Kampf beschieden,
Ist seiner Tugend sich bewußt

Er merkt auf seinen Gang,
Geht ihn mit heil'gem Muthe
Wächst an Erkenntniß und an Kraft,
Wird aus der Schwachheit stark,
Und liebt und schmeckt das Gute,
Das Gott in seiner Seele schafft.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

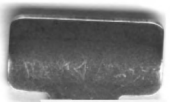

Handbuchbinderei
H. B. Schiedeck 1978